

380-kV-Freileitung

Altheim – Matzenhof

Teilabschnitt 2:

380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)

Errichtung einer 380-kV-Leitung zwischen Adlkofen (Kreuzungspunkt der 380-kV-Leitung Isar – Ottenhofen) und Matzenhof (Kreuzungspunkt der 380-kV-Leitung Simbach Landesgrenze (-St. Peter))

Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren

Landschaftspflegerischer Begleitplan

– Maßnahmenblätter –

Deckblatt, Neubearbeitung

Auftraggeber:



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Auftragnehmer für Neubearbeitung 2021:



Dr. Schober

Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH

Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

Bearbeitung:

Dr. S. Schober

Dipl.-Ing. T. Holzmann

B.Eng. J. Kiefer

M.Sc. S. Putzhammer

Freising, 01.03.2023

Bearbeiter Fassung zur Planfeststellung 2018:



Planungsbüro LAUKHUF

Kurt-Schumacher-Str. 27, 30159 Hannover

Tel.: (0511) 3948 603 / Fax: (0511) 3948 607

info@laukhuf-planungsbuero.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	3
1.1	Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen	3
	V 1.1 - Ökologische Baubegleitung	3
	V 1.2 - Bodenkundliche Baubegleitung während des gesamten Projektverlaufs und auf erosionsgefährdeten Standorten	5
	V 1.3 - Schonender Umgang mit Boden und Wasser	6
	V 1.4 - Vermeidung von Bodenverdichtungen	8
	V 1.5 - Umgang mit Altablagerungen	9
	V 1.6 - Neophytenmanagement	10
	V 1.7 - Schutz von Oberflächengewässern und Überschwemmungsgebieten	11
1.2	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und Baumaßnahmen	13
	V 2.1 - Bauzeitenregelung Vögel	13
	V 2.2 - Bauzeitenregelung Haselmaus	14
	V 2.3 - Vergrämungsmahd Reptilien	16
	V 2.4 - Schleiffreier Seilzug	18
	V 2.5 - Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten	20
1.3	Einschränkungen der Bautrasse, des Baufelds und im aufwuchsbeschränkten Bereich	22
	V 3.1 - Begrenzung der Inanspruchnahme angrenzender Biotope und Fließgewässer	22
	V 3.2 - Gehölz und Biotopschutz	24
	V 3.3 - Überspannung oder Einzelbaumentnahme in Laubwäldern	25
1.4	Schutz von Gewässern und Böden	27
	V 4.1 - Verhinderung des Eindringens von Schadstoffen in Boden und Wasser	27
	V 4.2 - Schutzmaßnahme bei erforderlicher Wasserhaltung während der Bauphase	29
	V 4.3 - Vermeidung Beeinträchtigung von Bodendenkmälern und archäologische Begleitung	30
	V 4.4 - Vermeidung von Bodenerosion im Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz (nach Waldfunktionsplan) und auf potentiell gefährdeten Standorten	32
	V 4.5 - Vermeidung von Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten	33
1.5	Weitere artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen	35
	V 5.1 - Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna	35
	V 5.2 - Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien	37
	V 5.3 - Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien	39
	V 5.4 - Vermeidung von Barrieren für Amphibien, Reptilien und weitere bodengebundene Kleintiere	41
	V 5.5 - Vermeidung von Quartierverlusten (Fledermäuse, Höhlenbrüter)	43
	V 5.6 - Erhaltung Lebensraumpotential Scharlach-Plattkäfer	45
	V 5.7 - Rückzugsraum für Reptilien	46
1.6	Vermeidungsmaßnahmen zum Natura 2000-Gebietsschutz	47
	V FFH 1 - Überspannung der Wald- und Gehölzbereiche in FFH-Gebieten	47

2.	Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen	48
	W 1 - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Arbeitsräume und Zufahrten	48
	W 2 - Entsigelung bestehender Maststandorte	50
	W 3 - Wiederherstellung von baubedingt beanspruchten Biotoptypen	51
	W 4 - Entwicklung von Saum- und Ruderalvegetation	55
	W 5 - Entwicklung von Vorwald mit niederwaldartiger Bewirtschaftung	57
	W 6 - Entwicklung von Waldrändern	59
	W 7 - Entwicklung / Erhalt von standortgerechtem Laubmischwald	62
	W 8 - Erhalt / Entwicklung von niedrigwüchsigen Gehölzbeständen	64
	W 9 - Umwandlung von Nadelholzforst in landwirtschaftliche Flächen	66
3.	Kompensationsmaßnahmen	67
	A/E 1 - Wurmsham, Pauluszell Fl.-Nr. 631/4	67
	A/E 2 - Mengkofen, Tunzenberg Fl.-Nrn. 24, 165, 167, 170, 171	69
	A/E 3 - Perach, Perach Fl.-Nr. 1227	72
	A/E 4 - Bayerbach Fl.-Nr. 1840	74
	A/E 5 - Markt Pfeffenhausen, Oberlauterbach Fl.-Nr. 514	76
	A/E 6 - Reut Fl.-Nr. 137	78
	A/E 7 - Niederaichbach Fl.-Nr. 112	81
	A/E 8 - Wurmannsquick, Hirschhorn Fl.-Nr. 244	84
4.	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (CEF)	86
	CEF 1 - Ersatzquartiere für Fledermäuse und Gehölzhöhlenbrüter	86
	CEF 2 - Nistkästen für Turmfalke, Feldsperling und Haussperling	89
	CEF 3 - Lebensraumoptimierung für die Feldlerche	91
	CEF 4 - Brutplatzersatz für den Schwarzmilan durch Nutzungsverzicht von Altbäumen	96
	Maßnahmennummer CEF 5 wurde nicht vergeben	97
	CEF 6 - Aufwertungsflächen für Reptilien (mehrere Teilflächen)	98
	CEF 7 - Aufwertungsflächen für Haselmäuse (mehrere Teilflächen)	100
5.	Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS)	103
	FCS 1 - Anlage von Hecken als Lebensraum für die Goldammer	103
	FCS 2 - Anlage von Reptilien-Lebensräumen (mehrere Teilflächen)	105
	FCS 3 - Anlage von Haselmaus-Lebensräumen (mehrere Teilflächen)	107

1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

1.1 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

V 1.1 - Ökologische Baubegleitung

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Ökologische Baubegleitung	Maßnahmennummer V 1.1 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.) - alle -		
Konflikt- Nr.: --- im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 1 bis 57		
Beschreibung: Mögliche bauzeitliche Beeinträchtigungen durch Rodungs- und Baumaßnahmen. Eingriffsumfang: ---		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Artenschutz <input type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000 <input checked="" type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input checked="" type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft <input checked="" type="checkbox"/> Klima/ Luft <input checked="" type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input checked="" type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme im Maßnahmenplan Blatt Nr.: 1 bis 57		
Beschreibung: Zur Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange erfolgt während der Rodungs- und Baumaßnahmen eine ökologische Baubegleitung.		
Ziel: Regelmäßiges Überprüfen und Sicherstellen der Durchführung und Funktion vorgesehener Vermeidungs-/ Schutzmaßnahmen. Veranlassung zusätzlicher Maßnahmen bei Bedarf.		
Vorwert der Fläche: ---		
Durchführung: Die ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) hat in Anlehnung an die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren und des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, sowie der Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen der FGSV u. a. die folgenden Aufgaben wahrzunehmen: Bauvorbereitung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Information der Bau ausführenden Unternehmen bzw. der am Bau beteiligten Personen über die Tätigkeit der umweltfachlichen Bauüberwachung, ▪ Prüfung von Notfallplänen (zusätzliche Maßnahmen bei drohenden Grenzwertüberschreitungen, unkontrollierten Immissionsentwicklungen, unbeabsichtigten Einleitungen, Leckagen, Biotopzerstörungen), ▪ Prüfung der Ausführungsplanung auf Übereinstimmung mit umweltrechtlichen Bestimmungen sowie Vorgaben der Zulassungsentscheidung, ▪ Ansprechpartner bei Baufirmen und Vorhabenträger sowie Fachbehörden klären, ▪ Prüfung der Bauzeiten- und Bauablaufpläne auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung, 		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Ökologische Baubegleitung	Maßnahmennummer V 1.1 (V=Vermeidungsmaßnahme)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einweisung der Baufirmen in Bestimmungen der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung und Schutzmaßnahmen, Kontrolle von Umsiedlungsmaßnahmen, bzw. sonstiger Schutzmaßnahmen vor Baubeginn, ▪ bei drohenden nicht genehmigten Umweltschäden unmittelbare Weisungen zur Schadensbegrenzung an die Bauleitung, ▪ Sichtung von neuen Nachweisen artenschutzrelevanter Arten, die Gegenstand des Artenschutzbeitrages wären, nach Beschlussfassung, ggf. Veranlassung eines Notfallprogramms für diese Arten, ▪ im Umgriff der vorgesehenen Baufelder und Zuwegungen in der Innaue (FFH-Gebiet), vor Baubeginn Kontrolle auf möglicherweise zwischenzeitlich gezielt als Habitate für die Gelbbauchunke angelegte Kleingewässer entlang von Waldwegen und in Wiesenmulden. <p>Bauausführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontrolle der Einhaltung allgemeiner Naturschutzvorschriften und projektspezifischer Auflagen - zur Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange erfolgt beispielsweise während der Rodungs- und Baumaßnahmen eine ökologische Baubegleitung. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wird die Durchführung und Funktion der vorgesehenen Vermeidungs- / Schutzmaßnahmen regelmäßig überprüft, ▪ Anpassung von Vermeidungsmaßnahmen an den Bauverlauf, ▪ Prüfung der Übereinstimmung des Bauablaufplans sowie der Ausführungspläne mit der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung, ▪ anlassbezogene Kontrollen: nach Havarien, bei besonderen risikobehafteten Vorgängen, ▪ Beweissicherung im Schadensfall ▪ Begleitung von Umsiedlungsmaßnahmen, bzw. sonstige Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauphase, ▪ Überwachung und ggf. Veranlassung der Anpassung von Bautabuzonen <p>Eine Dokumentation (Begehungs- und Besprechungsprotokolle) der Umweltbaubegleitung sollte der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zeitnah (zumindest an jedem Monatsende) und der höheren Naturschutzbehörde jeweils am Jahresende, sowie nach Abschluss des Vorhabens zur Kenntnis vorgelegt werden. Sie umfasst gemäß HVA F-StB zumindest Angaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontrollen, Aufnahmen, Kartierungen nach Art, Umfang und Zeitpunkt, ▪ Kontroll- und Kartierungsergebnissen, sonstige Ergebnisse, ▪ Kontrolle der Verwendung von biologisch abbaubaren Ölen (V 1.3), ▪ umweltrelevantem Bauablauf (zeitlich und inhaltlich), ▪ Verlauf der Baumaßnahme, ausgeführte Arbeitsschritte, ▪ Übereinstimmung mit dem Bauablauf / Bauzeitenplan in räumlicher wie zeitlicher Hinsicht, ▪ Umsetzung der Umweltauflagen, ▪ Hinweisen auf die erkennbare Notwendigkeit der Anpassung der Vermeidungsmaßnahmen und sonstige Auflagen, ▪ Hinweisen auf verbleibende Mängel bzw. weiter zu veranlassende Maßnahmen ▪ sonstigen Problemen. <p>Die ökologische Baubegleitung muss entsprechend qualifiziert sein, d.h. ein Fachhochschul- oder Hochschulstudium der Fachrichtung Biologie, Landschaftsarchitektur, Landespflege, Geoökologie bzw. vergleichbarer Studiengänge abgeschlossen haben und eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im genannten Aufgabengebiet nachweisen können. Sie ist im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.</p> <p>Vor der Baufeldfreimachung sind beispielsweise die Baufelder rechtzeitig auf das Vorhandensein von geschützten Tierarten durch die ökologische Baubegleitung zu überprüfen. Sollten im Baufeld artenschutzrelevante Tiere (Gegenstand des Artenschutzbeitrages) vorkommen, so sind die ausführenden Baufirmen zu informieren und auf Veranlassung der verantwortlichen ökologischen Baubegleitung weitergehende Maßnahmen durchzuführen.</p> <p>Die ökologische Baubegleitung ist frühzeitig (im Zuge der Bauvorbereitung) und dauerhaft in das Bauvorhaben einzubinden. Hierzu gehören auch die Beteiligung an Baubesprechungen bei umweltrelevanten Belangen und ein enger Kontakt zur Bauleitung.</p>		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: während der Baumaßnahme		

V 1.3 - Schonender Umgang mit Boden und Wasser

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Schonender Umgang mit Boden und Wasser	Maßnahmennummer V 1.3 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.) - alle -		
Konflikt- Nr.: --- im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 1 bis 57		
Beschreibung: Bauzeitliche Beeinträchtigung von Boden und Wasser. Eingriffsumfang: ---		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Artenschutz <input type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000 <input checked="" type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input checked="" type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input checked="" type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme im Maßnahmenplan Blatt Nr.: 1 bis 57		
Beschreibung: DIN-gerechte Bauweise und Handhabung des Bodens während der Bauphase. Vermeidung von bauzeitlichen Einträgen von boden- und wassergefährdenden Betriebs- und Schadstoffen.		
Ziel: Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen von Boden und Wasser.		
Vorwert der Fläche: ---		
Durchführung: Die DIN-gerechte Bauweise wird während der Bauphase sichergestellt. Dies betrifft die Einhaltung der DIN 19639 für den baubegleitenden Bodenschutz. Ergänzt wird die DIN 19639 durch die DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) im stofflichen und bodenchemischen Bereich und bei den Bodenarbeiten im Landschaftsbau ist sie gemeinsam mit der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau) anzuwenden. Der Rückbau der Fundamente erfolgt entsprechend der „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2015). Für den beim Bauvorhaben möglicherweise anfallenden Aushub wird im Rahmen des Bodenmanagements die Qualität bzw. Belastung des Bodens und die weitere Verwendung gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde dargelegt. Primär wird möglichst anfallender Boden an Ort und Stelle wieder eingebaut. Im Falle des Lagerbedarfs wird Aushub ausschließlich auf dafür vorgesehenen, bereits versiegelten bzw. ökologisch geringwertigen Flächen zwischengelagert. Die Lagerung erfolgt getrennt nach Oberboden und Unterboden. Die Entsorgung von verbleibendem Aushub erfolgt ausschließlich dann, wenn eine Verwertung des Bodens vor Ort nicht möglich ist und dies entsprechend begründet werden kann. In diesem Fall wird der verbleibende Aushub abgefahren und ordnungsgemäß entsorgt bzw. verwertet.		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Schonender Umgang mit Boden und Wasser	Maßnahmennummer V 1.3 (V=Vermeidungsmaßnahme)
<p>Die Flächen zur Bodenlagerung werden nach Gebrauchsende rekultiviert. Dies beinhaltet die Beseitigung von Baustoffresten, die Lockerung des Bodens in Bereichen mit baubedingter Bodenverdichtung und die Wiederherstellung der Vegetationsdecke.</p> <p>Als Kontroll- und Beratungsorgan der Maßnahme fungiert die bodenkundliche Baubegleitung, wobei eine fachgerechte Planung der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen voranzugehen hat.</p> <p>Generell und vor allem in den Baubereichen innerhalb der Wasserschutzgebiete „Bodenkirchen“, „Wurmansquick, M (neu)“ und „Erlacher Au“, in Überschwemmungsgebieten sowie in wassersensiblen Bereichen, werden ausschließlich biologisch abbaubare Hydrauliköle verwendet. Das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in Boden und Untergrund wird durch geeignete Vorkehrungen (Auffangwannen, ölbindende Mittel usw.) verhindert. Eine Betankung von Fahrzeugen erfolgt außerhalb von Schutzgebieten.</p> <p>Es werden keine wassergefährdenden Stoffe als Bau- und Anstrichmaterial verwendet sowie entsprechende Schutzvorkehrungen beim Umgang mit Baustoffen eingehalten.</p>		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: ---		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: während der Baumaßnahme		

V 1.4 - Vermeidung von Bodenverdichtungen

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Vermeidung von Bodenverdichtungen	Maßnahmennummer V 1.4 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.) -alle-		
Konflikt- Nr.: --- im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: ---		
Beschreibung: Bauzeitliche Beeinträchtigung des Bodens durch Verdichtung, insbesondere in Feuchtbereichen		
Eingriffsumfang: ---		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Artenschutz <input type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 <input checked="" type="checkbox"/> Eingriffsregelung:		
Schutzgut		
<input type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input checked="" type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme im Maßnahmenplan Blatt Nr.: ---		
Beschreibung: Vermeidung von Bodenverdichtungen oder Spurschäden durch die Baumaschinen.		
Ziel: Vermeidung nicht erforderlicher baubedingter Verdichtung des Bodens.		
Vorwert der Fläche: ---		
Durchführung: Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen oder Spurschäden durch Baumaschinen wird möglichst eine ausreichende Abtrocknung des Bodens abgewartet. Ggf. werden weitere Vorkehrungen zum Schutz des Bodens getroffen, z.B. durch Baustraßenelemente / Baggermatratzen oder Ausbringung einer Schottertragschicht auf Geotextil. Zur Ertüchtigung, Verbreiterung oder Neuanlage von Baustellenzufahrten ist darauf zu achten, dass natürliches Material (z. B. Gestein oder Kies) verwendet und später zurückgebaut wird. Alle Arbeitsgänge sind möglichst bodenschonend auszuführen. Auf feuchten Standorten und verdichtungsempfindlichen Böden sind eine möglichst breite Bereifung bzw. Kettenfahrzeuge zu wählen, da diese den geringsten Flächendruck aufweisen. Als Kontroll- und Beratungsorgan der Maßnahme fungiert die bodenkundliche Baubegleitung, wobei eine fachgerechte Planung der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen vorauszugehen hat.		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: ---		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: während der Bauvorbereitung, -planung und -durchführung		

V 1.5 - Umgang mit Altablagerungen

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Umgang mit Altablagerungen	Maßnahmennummer V 1.5 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.) - alle -		
Konflikt- Nr.: --- im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: ---		
Beschreibung: Mögliche bauzeitliche Einträge von gefährdenden Stoffen aus Altablagerungen oder kontaminierten Böden in das Grundwasser sowie das Umfeld der Baumaßnahme. Eingriffsumfang: ---		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Artenschutz <input type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 <input checked="" type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input checked="" type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input checked="" type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme im Maßnahmenplan Blatt Nr.: ---		
Beschreibung: Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden und Wasser durch die mögliche baubedingte Inanspruchnahme von Altablagerungen und Spülfeldern sowie ggf. anzutreffende kontaminierte Böden.		
Ziel: Vermeidung der Beeinträchtigung von Boden und Wasser.		
Vorwert der Fläche: ---		
Durchführung: Sollten im Zuge der Bauarbeiten kontaminierte Böden angetroffen werden, erfolgt die Mitteilung an die Untere Bodenschutzbehörde und die fachgerechte Entsorgung des Bodens nach den Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft Abfallbeseitigung (LAGA 2004). Als Kontroll- und Beratungsorgan der Maßnahme fungiert die bodenkundliche Baubegleitung, wobei eine fachgerechte Planung der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen vorauszugehen hat.		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: ---		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: während der Baumaßnahme		

V 1.6 - Neophytenmanagement

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Neophytenmanagement	Maßnahmennummer V 1.6 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.) - alle -		
Konflikt- Nr.: --- im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 1 bis 57		
Beschreibung: Mögliche schädliche Ausbreitung invasiver Neophyten		
Eingriffsumfang: ---		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Artenschutz <input type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 <input checked="" type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input checked="" type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme im Maßnahmenplan Blatt Nr.: 1 bis 57		
Beschreibung: Zur Vermeidung der Ausbreitung invasiver Neophyten		
Ziel: Invasiven Neophyten entgegenwirken und Flächen entsprechend der vorgesehenen Nutzung bepflanzen		
Vorwert der Fläche: ---		
Durchführung: Die Baustellenbereiche werden als Präventivmaßnahme gegen Neophyten unmittelbar nach Bauende eingesät. Die Flächen sind bald danach entsprechend der vorgesehenen Nutzung möglichst in der darauffolgenden Pflanzperiode zu bepflanzen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist insbesondere in Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen zu prüfen, ob eine Ausbreitung invasiver Neophyten stattfindet. Ggf. sind entsprechende Gegenmaßnahmen durchzuführen (z.B. Entfernung der Bodenschicht). Vordringlich ist dies bei gesundheitsgefährdenden Arten der Fall, wie Ätzendem Riesen-Bärenklau (<i>Heracleum mantegazzianum</i>) oder Beifußblättrigem Traubenkraut (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>), aber auch für alle weiteren invasiven Neophyten wie z. B. Goldrute, Springkraut und Staudenknöterich. Auch durch Baumaschinen ist ein Eintrag potentiell möglich.		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: ---		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: während und nach der Baumaßnahme		

V 1.7 - Schutz von Oberflächengewässern und Überschwemmungsgebieten

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Schutz von Oberflächengewässern und Überschwemmungsgebieten	Maßnahmennummer V 1.7 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.) - alle -		
Konflikt- Nr.: --- im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 1 bis 57		
Beschreibung: Mögliche Beeinträchtigung von Oberflächengewässern und Überschwemmungsgebieten Eingriffsumfang: ---		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Artenschutz <input type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 <input checked="" type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input checked="" type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme im Maßnahmenplan Blatt Nr.: 1 bis 57		
Beschreibung: Vermeidung von Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern, Vermeidung einer Behinderung des Hochwasserabflusses und Verhindern von stofflichen Einträgen in Oberflächengewässer		
Ziel: Schutz von Oberflächengewässern und Überschwemmungsgebieten		
Vorwert der Fläche: ---		
Durchführung: <u>Schutz von Oberflächengewässern:</u> – Eingriffe in den Uferbewuchs werden soweit möglich vermieden. Gehölzentnahmen und -rückschnitte werden auf das notwendige Maß beschränkt. – Soweit möglich werden Eingriffe in Gewässerrandstreifen vermieden, Ergreifen von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Gewässern und Wiederherstellung der Vegetation im Uferbereich von Fließgewässern/Gräben (siehe auch Vermeidungsmaßnahme V 3.1 und Wiederherstellungsmaßnahme W 3). – Beschränkung bauzeitlich beanspruchter Flächen (bei temporärer Verrohrung/Abdeckung von Gräben: nur in Bereichen von jeweils max. 10 m). – Schutz der Oberflächengewässer durch Errichtung von vor Staubeinträgen schützenden Bauzäunen. <u>Schutz von Überschwemmungsgebieten:</u> – Bei Nichtgebrauch und nachts werden Baufahrzeuge außerhalb von Überschwemmungsgebieten abgestellt. – Das Betanken der Baufahrzeuge findet außerhalb von Überschwemmungsgebieten statt. – Auf Baumateriallagerung in Überschwemmungsgebieten wird verzichtet.		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Schutz von Oberflächengewässern und Überschwemmungsgebieten	Maßnahmennummer V 1.7 (V=Vermeidungsmaßnahme)
<p>– Die Lagerung von Bodenmieten in Überschwemmungsgebieten wird vermieden, kann aber unter Beachtung folgender Vorgaben in Abstimmung mit der Bodenkundlichen Baubegleitung erfolgen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - unter logistischen Gesichtspunkten eine Lagerung von Bodenmieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten, - anhand der aktuellen sowie der voraussichtlichen Witterungsverhältnisse eine Überschwemmung der zur Lagerung vorgesehenen Flächen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, oder - Bodenmieten vor Hochwasser durch geeignete Maßnahmen gesichert werden. 		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: ---		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: während der Baumaßnahme		

1.2 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und Baumaßnahmen

V 2.1 - Bauzeitenregelung Vögel

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Bauzeitenregelung Vögel	Maßnahmennummer V 2.1 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.) - alle -		
Konflikt- Nr.: --- im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 1 bis 57		
Beschreibung: Mögliche bauzeitliche Störungen sowie Individuenverluste von Brutvögeln. Eingriffsumfang: ---		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz <input type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 <input type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input checked="" type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme im Maßnahmenplan Blatt Nr.: 1 bis 57		
Beschreibung: Zum Schutz von Vogelarten und ihrer Fortpflanzungsstätten erfolgen Gehölzfällungen und Rückschnitte außerhalb der Brutzeit.		
Ziel: Vermeidung bauzeitlicher Störungen sowie Individuenverluste von Brutvögeln.		
Vorwert der Fläche: ---		
Durchführung: Abholzungen und Gehölzrückschnitte werden in Vorbereitung der Bautätigkeiten bzw. auch im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen nur außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) oder in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt. Der Abtransport bzw. die Beseitigung (Schreddern) des anfallenden Materials (Holz, Rinde, Astwerk) hat zum allgemeinen Schutz der Brutvögel (Ansiedlung bestimmter Arten im Gehölzschnitt) unmittelbar nach dem Abholzen bzw. dem Zurückschneiden der Gehölzstrukturen zu erfolgen. Ist dies aus Gründen des Bauablaufes nicht durchführbar, ist der Abtransport des anfallenden Materials aus dem Baufeld nur außerhalb des Brutzeitraumes vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: ---		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: während der Bauvorbereitung / -planung und -durchführung		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Bauzeitenregelung Haselmaus	Maßnahmennummer V 2.2 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Individuen die Flächen verlassen haben. Ein Nachwachsen der Baum-, Strauch- und Krautschicht wird vorerst verhindert.		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: ---		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: während der Bauvorbereitung / -planung und -durchführung		

V 2.3 - Vergrämungsmahd Reptilien

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Vergrämungsmahd Reptilien	Maßnahmennummer V 2.3 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.)	Neubau: 121 (B116), 16, 20-21 u. Baueinsatzkabel (BEK), 28, 32, 62, 64, 74 u. BEK, 107, 108, BEK zw. 119 u. 120, 123, 137, 141-142 u. BEK, 164, BEK nordöstlich 175 Rückbau: 55, 57, 66, 72, 73, 114, 117, 130, 156 (Zufahrt), 174, 175, BEK zw. 188 u. 189, 207, 232, BEK zw. 243 u. 244	
Konflikt- Nr.:	im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 1, 5, 6, 7, 7a, 8, 10, 19, 20, 22, 29, 30A, 34, 38, 39, 40, 45.1, 46, 47, 52, 53, 56, 56A	
Beschreibung: Mögliche bauzeitliche Schädigung / Tötung von Reptilien (insbes. der Zauneidechse) Eingriffsumfang: ---		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz <input type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 <input type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input checked="" type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme im Maßnahmenplan Blatt Nr.: 1, 5, 6, 7, 7a, 8, 10, 19, 20, 22, 29, 30A, 34, 38, 39, 40, 45.1, 46, 47, 52, 53, 56, 56A		
Beschreibung: Zur Vermeidung von Verletzungen oder direkten Tötungen von Reptilien werden die Tiere aus dem Baufeld vergrämt. Die Vergrämungsmahd steht im Zusammenhang mit den Maßnahmen CEF 6 „Aufwertungsflächen für Reptilien“, FCS 2 „Anlage von Reptilien-Lebensräumen“ und V 5.7 „Rückzugsraum für Reptilien“ (d. h. die Reptilien werden in zuvor aufgewertete oder neugeschaffene Ausweichhabitate vergrämt) und V 5.3 „Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien“.		
Ziel: Schutz von Reptilien		
Vorwert der Fläche: ---		
Durchführung: Ziel der Vergrämung ist es, durch die Entwicklung einer niedrigwüchsigen Vegetationsschicht ohne Versteckmöglichkeiten (auf innerhalb von Baustellenflächen / -zufahrten liegenden Habitatflächen der Reptilien) den Lebensraum für die Reptilienarten unattraktiv zu gestalten. Die Reptilien können in angrenzende deckungsreiche Lebensräume ausweichen. Die ökologische Baubegleitung überwacht die Maßnahme und legt der Witterung entsprechend die Mähtermine und deren Endtermin fest. Vorhandene Gehölze werden zuvor im Winter gefällt (vergleiche V 2.1). In potentiellen Reptilienhabitaten muss dies knapp über dem Boden erfolgen (Mindestschnitthöhe 10 cm), um ein Kurzhalten der aufkommenden Vegetation zu ermöglichen. Erforderliche Rodungen erfolgen erst nach der Vergrämung der Individuen. Im März und mindestens drei Wochen vor den eigentlichen Bauarbeiten beginnt die Vergrämungsmahd in den Habitatflächen der Reptilien, die sich innerhalb von Baustellenflächen, Baustellenzufahrten, Baueinsatzkabeln und Baubereichen der Freileitungsprovisorien befinden.		

V 2.4 - Schleiffreier Seilzug

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Schleiffreier Seilzug	Maßnahmennummer V 2.4 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.) siehe unter Durchführung		
Konflikt- Nr.: --- im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 1, 3.1, 4.1, 5.1, 6, 9, 9a, 15, 16, 37, 38, 40, 41, 51, 52, 56, 57		
Beschreibung: Mögliche bauzeitliche Schädigungen von Gehölzbrütern. Eingriffsumfang: ---		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz <input type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000 <input type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input checked="" type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme im Maßnahmenplan Blatt Nr.: Blatt Nr.: 1, 3.1, 4.1, 5.1, 6, 9, 9a, 15, 16, 37, 38, 40, 41, 51, 52, 56, 57		
Beschreibung: Durchführung des Vorseilzuges und des Seilzuges ohne Boden- und Gehölzkontakt.		
Ziel: Vermeidung von Schädigungen von Gehölzbeständen und damit von Gehölzbrütern während des Aktivitätszeitraums durch den Seilzug.		
Vorwert der Fläche: ---		
Durchführung: Bei der Demontage der Beseilung sowie bei der Neubeseilung können Beeinträchtigungen von Tieren nicht ausgeschlossen werden, wenn die Arbeiten innerhalb der Fortpflanzungs- bzw. Aktivitätszeit von Brutvogelarten durchgeführt werden. Durch den schleiffreien Seilzug können diese Beeinträchtigungen vermieden werden. Durch einen Seilzug per Helikopter/Drohne entfällt das Hochziehen des Vorseils durch Gehölzbestände vom Boden nach oben. Damit sind potentielle Schädigungen von Gehölzbeständen durch den Seilzug ausgeschlossen. Ebenfalls kann eine Beschädigung der erwähnten Strukturen durch Demontage der Beseilung der Bestandmasten damit vermieden werden. Der reguläre Vorseilzug sollte hinsichtlich der Brutzeit in Wald- und Gehölzbeständen nicht vom 01. März bis 30. September erfolgen (Arbeitszeitraum: 01. Oktober bis 28. Februar). Bei diesbezüglichen Abweichungen erfolgt eine Begleitung durch die ökologische Baubegleitung. Dieser schleiffreie Vorseilzug ist insbesondere in FFH-Gebieten und in den überspannten Waldbereichen notwendig. <u>FFH-Gebiete:</u> Kleine Vils: Neubaumasten 19-20 und Rückbaumasten 53-54, Große Vils: Freileitungsprovisorium, Innquerung: Neubau Portra-Portal und Rückbau Beseilung 256, 257 und 8 (97)		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Schleiffreier Seilzug	Maßnahmennummer V 2.4 (V=Vermeidungsmaßnahme)
<u>Waldüberspannungen (alles Neubau):</u> 121(B116)-1 u. Freileitungsprovisorium, 1005-1013, 48-49, 116-117 auch Freileitungsprovisorium, 122-125, 159-160. Freileitungsprovisorium nordöstlich 159, 173-34 (B153)		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: während der Baumaßnahme		

V 2.5 - Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten	Maßnahmennummer V 2.5 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.) siehe unter Durchführung		
Konflikt- Nr.: --- im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 1, 5, 6, 8, 9, 9a, 33, 33A, 38, 39, 48, 57		
Beschreibung: Mögliche bauzeitliche Störungen von charakteristischen Vogelarten in FFH- und Vogelschutzgebieten und mögliche Schädigung geschützter Arten (Turmfalke) Eingriffsumfang: ---		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz <input type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000 <input type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input checked="" type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme im Maßnahmenplan Blatt Nr.: 1, 5, 6, 8, 9, 9a, 33, 33A, 38, 39, 48, 57		
Beschreibung: Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage einzelner Masten		
Ziel: Vermeidung von Störungen charakteristischer Vogelarten in FFH- und Vogelschutzgebieten und von Schädigungen geschützter Tierarten.		
Vorwert der Fläche: ---		
Durchführung: Die Demontage und der Neubau einzelner Masten (einschließlich Beseilung) im Bereich der FFH- und Vogelschutzgebiete wird außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar erfolgen. Dies betrifft im Bereich der Kleinen Vils den Rückbau der Bestandsmasten 53 und 54, die Montage des neuen Mastes 19 sowie die Montage des Portalmastrs für das Provisorium südlich der Kleinen Vils und alle Seilzugarbeiten in diesem Leitungsabschnitt; an der Großen Vils alle Arbeiten im Zusammenhang mit dem Freileitungsprovisorium (Aufbau und Rückbau), sowie im Bereich der Innquerung die Arbeiten zur Errichtung des Portra-Portals und der Demontage der Beseilung an den Bestandsleitungen. Zudem werden der zu ersetzende Mast 121 (B116) sowie die Rückbaumaste Nr. 51, 63, 170, 188 und 218 außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar demontiert, da diese als Nistplatz von Turmfalken genutzt werden. Wenn von der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, dass diese Rückbaumasten nicht als Nistplatz genutzt werden, oder die Nistmöglichkeiten vor der Brutzeit entfernt werden, dann können diese ganzjährig demontiert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass als vorgezogene Maßnahme Nistkästen für den Turmfalken aufgehängt werden (siehe Maßnahme CEF 2, jeweils 3 Nistkästen).		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten	Maßnahmennummer V 2.5 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Masten mit Beschränkungen: <u>FFH-Gebiete:</u> Kleine Vils: Neubaumasten 19-20 und Rückbaumasten 53-54, Große Vils: Freileitungsprovisorium, Innquerung: Neubau Portra-Portal und Rückbau Beseilung 256, 257 und 8 (97). <u>Masten mit Turmfalken-Nestern (Rückbaumaste)</u> Bestandsmast 121 (B116) sowie die Rückbaumaste 51, 63, 170, 188 und 218.		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: ---		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: während der Baumaßnahme		

1.3 Einschränkungen der Bautrasse, des Baufelds und im aufwuchsbeschränkten Bereich

V 3.1 - Begrenzung der Inanspruchnahme angrenzender Biotope und Fließgewässer

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Begrenzung der Inanspruchnahme angrenzender Biotope und Fließge- wässer	Maßnahmennummer V 3.1 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.) siehe unter Durchführung		
Konflikt- Nr.: --- im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 1 bis 57		
Beschreibung: Mögliche bauzeitliche Beeinträchtigung angrenzender Biotope. Eingriffsumfang: ---		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Artenschutz <input type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000 <input checked="" type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input checked="" type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input checked="" type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme im Maßnahmenplan Blatt Nr.: 1 bis 57		
Beschreibung: Flächen, die im Zuge der Bauarbeiten in Anspruch genommen werden müssen, werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und anschließend wiederhergestellt. Die angrenzenden Landschaftsbereiche werden nicht über den Arbeitsraum sowie die Baustellenzufahrt hinaus beansprucht.		
Ziel: Vermeidung nicht erforderlicher baubedingter Beeinträchtigungen von Biotopen.		
Vorwert der Fläche: ---		
Durchführung: Auf allen von den Bauflächen und den Zufahrten berührten Flächen sind Schädigungen an wegbleitenden Gehölzen und Waldrändern zu vermeiden. Nach Möglichkeit werden vorhandene Zufahrten genutzt. Sollten dennoch Gehölze in Anspruch genommen werden müssen (Rückschnitt einzelner Äste, vollständige Beseitigung), ist dies nur in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung zulässig. Dauerhaft gesicherte Zufahrten für notwendige Wartungsarbeiten befinden sich zum Großteil auf bestehenden Wegen und wurden an fast allen geplanten Maststandorten vorgesehen. An einzelnen Maststandorten werden jedoch dauerhafte unbefestigte Zuwegungen abseits befestigter Wege erforderlich. Das Befahren dieser Flächen ist nur im Rahmen der Wartung zulässig. Schädigungen angrenzender Biotope sind zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere folgende Maststandorte: Nr. 121 (B116), 1008, 1011, 1012, 20, 21, 28, 31, 35, 40, 42, 43, 54, 64, 66, 74, 107, 108, 119, 123, 124, 131, 137, 139, 152, 160, 164, 165, 166, 174, 175, Portra-Portal (Innquerung). Eingriffe in Gewässer(rand)bereiche werden soweit möglich vermieden. Fließgewässerquerungen durch Baueinsatzkabel (BEK), Provisorien oder Bauwasserleitungen, im Einzelfall auch Bauflächen		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Begrenzung der Inanspruchnahme angrenzender Biotope und Fließge- wässer	Maßnahmennummer V 3.1 (V=Vermeidungsmaßnahme)
um Maststandorte, werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Außerhalb dessen sind Beeinträchtigungen zu vermeiden.		
<ul style="list-style-type: none"> – Pfarrwiesgraben (Blatt 1, BEK) – Kirmbach (Blatt 3, 4, 4.1) – Graben zum Kirmbach (Blatt 4, 5.1, BEK) – Kleine Vils (Blatt 5, 6, <u>keine Inanspruchnahme</u> im FFH-Gebiet) – Steindlgraben (Blatt 8, Mast 26, Rückbaumast 63) – Frauengraben (Blatt 8, 9, Mast 28, Rückbaumast 66) – Entwässerungsgräben im Tal der Großen Vils (Blatt 9, 10, Mast 31, Rückbaumast 70, 71, BEK, Freileitungsprovisorium) – Große Vils (Blatt 9a, <u>keine Inanspruchnahme</u> durch Freileitungsprovisorium im FFH-Gebiet). Der von Südwesten in das FFH-Gebiet einmündende Graben kann von Abankerungen der provisorischen Masten überspannt werden. Er darf aber einschließlich Uferböschungen und Säumen nicht ohne Einbringung von Vorrichtungen wie z. B. Platten zum Schutz vor Überschüttung, Erosion und Verdichtung befahren oder bebaut werden. – Kreuzaigner Graben (9a, 10, 11, Freileitungsprovisorium, Mast 35) – Graben zum Oberbach (Blatt 11 und 12, Rückbaumast 81) – Oberbach (Blatt 12, 13, Mast 40, 42, 43, Rückbaumast 83, BEK, Freileitungsprovisorium) – Bina (Blatt 13, 14, BEK), – Hinteröderbach (Blatt 13a, Rückbaumast 88) – Jesenkofener Graben (Blatt 17, Freileitungsprovisorium) – Wiesbach (Blatt 18, Rückbaumast 110, BEK) – Kreißbach (Blatt 18, Rückbaumast 110) – Thambach (Blatt 20, Rückbaumast 120) – Graben zum Thambach (Blatt 21, Mast 68) – Weihbach (Blatt 22, Rückbaumast 130, Mast 74) – Graben zum Weihbach (Blatt 22, Mast 75) – Rott (Blatt 23, 24, 25, Rückbaumast 137, 138, 139, Baugrubenentwässerung Mast 80, 81) – Maisbach (Blatt 33, Rückbaumast 171) – Graben zum Geratskirchner Bach (Blatt 35, 36, Rückbaumast 180) – Geratskirchner Bach (Blatt 37, 38, Mast 116, Rückbaumast 185, Freileitungsprovisorium) – Graben zum Demmelhuber Bächlein (Blatt 40, BEK) – Gollerbach (Blatt 41, 41a, Mast 126, BEK) – Graben zum Grasenseer Bach (Blatt 43.1, Mast 131, BEK) – Duschelbach (Blatt 49, BEK) – Graben zum Nopplinger Bach (Blatt 51, Rückbaumast 229, Mast 159) – Reuter Bach (Blatt 52, 53, BEK) – Graben zum Antersdorfer Bach (Blatt 53, 54, Mast 166, Rückbaumast 237) – Antersdorfer Bach (Blatt 54, BEK) – Innauen: Altwässer und Graben entlang Inn-Damm (Blatt 57, <u>keine Inanspruchnahme</u> im FFH-Gebiet) 		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: ---		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: während der Bauvorbereitung / Planung und Durchführung		

V 3.2 - Gehölz und Biotopschutz

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Gehölz- und Biotopschutz	Maßnahmennummer V 3.2 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.) - alle -		
Konflikt- Nr.: --- im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 1 bis 57		
Beschreibung: Mögliche bauzeitliche Beeinträchtigung von Gehölzbeständen und Biotopflächen. Eingriffsumfang: ---		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Artenschutz <input type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000 <input checked="" type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input checked="" type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme im Maßnahmenplan Blatt Nr.: 1 bis 57		
Beschreibung: Vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten werden gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen geschützt (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; Abgrenzung von Tabuflächen, insbesondere durch Schutzzäune, ggf. ist auch eine Abgrenzung mittels Absperr- oder Trassierband ausreichend). Abstimmung der Maßnahmen mit der Ökologischen Baubegleitung.		
Ziel: Vermeidung des Verlustes oder der Schädigung von Gehölzbeständen und Biotopflächen.		
Vorwert der Fläche: ---		
Durchführung: Im Wurzelbereich von Bäumen werden keine Baumaschinen eingesetzt oder abgestellt. Außerdem werden hier keine Baumaterialien gelagert. Der Wurzelbereich darf nicht durch Bodenanschüttungen überfüllt oder durch Bodenabtrag abgegraben werden. Bei eingetretenen Verdichtungen ist die Regenerierung des Wurzelraumes durch leichtes Aufreißen der Oberfläche zur Belüftung zu erleichtern. Bei Arbeiten im gehölznahen Bereich werden untere, tiefhängende Äste nach Möglichkeit hochgebunden. Sollte ein Rückschnitt zur Herstellung des Lichtraumprofils erforderlich sein, werden diese Maßnahmen sachkundig durchgeführt (gem. DIN 18920).		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: ---		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: während der Baumaßnahme		

V 3.3 - Überspannung oder Einzelbaumentnahme in Laubwäldern

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Überspannung oder Einzelbaument- nahme in Laubwäldern	Maßnahmennummer V 3.3 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.)	Spannfelder: 1-2, 1006-1011, 38-39, 48-49, 81-82, 93-94, 123-124, 129-130, 131-132, 139-141, 148-149, 149-150, 150-152, 159-160, 163-164, 169-170, 173-174, Portra-Portal Freileitungsprovisorien: siehe unter Durchführung	
Konflikt- Nr.: ---	im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 1, 3.1, 4.1, 8, 9, 9a, 10, 11, 12, 15-16, 25, 27, 27a, 29, 37, 38, 40, 42.1, 43.1, 43.1, 44.1, 47, 49, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57	
Beschreibung: Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung im Bereich von wertvollen Laubwäldern. Eingriffsumfang: ---		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Artenschutz <input type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000 <input checked="" type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input checked="" type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme	im Maßnahmenplan Blatt Nr.: 1, 3.1, 4.1, 8, 9, 9a, 10, 11, 12, 15-16, 25, 27, 27a, 29, 37, 38, 40, 42.1, 43.1, 43.1, 44.1, 47, 49, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57	
Beschreibung: Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Bereich von Laubwäldern wird bei keiner oder nur geringer Beschränkung der Endaufwuchshöhe auf eine Waldschneise verzichtet.		
Ziel: Vermeidung der Beeinträchtigung von Wäldern und Gehölzen.		
Vorwert der Fläche: ---		
Durchführung: Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Bereich von Laubwäldern mit nur geringer Beschränkung der Endaufwuchshöhe wird nach Möglichkeit auf eine Waldschneise verzichtet. Es werden nur einzelne Bäume, die in den Bereich der Leiterseile hineinragen gefällt oder gekappt. Der spezielle Artenschutz ist zu beachten (siehe Maßnahme V 5.5). In allen Wald- und Gehölzbeständen mit uneingeschränkter Aufwuchsmöglichkeit des Baumbestandes entsprechend der Gutachten zu den Endwuchshöhen, wird ebenfalls auf die Entwicklung einer Schneise verzichtet. Ein Erhalt von Waldbeständen ist im Bereich wertvoller Laubwälder und nach § 30 BNatSchG geschützter Flächen anzustreben, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Laubwälder (L62) oberhalb Pfarrwiesgraben (Blatt 1, Mast 1-2) – Laubwälder vollständig überspannt (Blatt 3.1, 4.1, Mast 1006-1011) – Auwaldsaum am Ufer der Kleinen Vils (L511-WA91E0*, § 30 BNatSchG) (Blatt 5,6, Mast 19-20), FFH-Gebiet, kein Eingriff 		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Überspannung oder Einzelbaument- nahme in Laubwäldern	Maßnahmennummer V 3.3 (V=Vermeidungsmaßnahme)
<ul style="list-style-type: none"> – Sumpfwald (L432-WQ, § 30 BNatSchG) am Graben zum Oberbach (Blatt 11, 12, Mast 38-39) – Gewässerbegleitender Wald (L542-WN00BK) vollständig überspannt (Blatt 15-16, Mast 48-49) – Alter Laubwald (L63) (Blatt 25, Mast 81-82) – Auwald (L512-WA91E0*, § 30 BNatSchG) oberhalb Roßbach, vollständig überspannt und alter Laubwald (L63) (Blatt 29, Mast 93-94) – Laubwald (L62) vollständig überspannt (Blatt 40, Mast 123-124) – Laubwald am Grasenseer Bach (L62) vollständig überspannt (Blatt 42.1, 43.1, Mast 129-130) – Laubwald (L62) vollständig überspannt (Blatt 43.1, 44.1, Mast 131-132) – Gewässerbegleitender Wald (L542-WN00BK) und Sumpfwälder (L432-WQ, § 30 BNatSchG) (Blatt 47, Mast 139-141) – Gewässerbegleitende Wälder am Duschlbach (L542) vollständig überspannt und Laubwald (L62) sowie Eichen-Hainbuchenwald (L212-9160) oberhalb (Blatt 49, Mast 148-149) – Sumpfbgebüsch (B113-WG00BK, § 30 BNatSchG) (Blatt 49, Mast 149-150) – Gewässerbegleitender Wald (L542-WN00BK) vollständig überspannt und Laubwald (L62) (Blatt 49, 50, Mast 150-152) – Sumpfwald oberhalb Nopplinger Bach (L432-WQ, § 30 BNatSchG) vollständig überspannt (Blatt 51, 52, Mast 159-160) – Buchenwald südlich Reut (L233-9110) (Blatt 53, Mast 163-164) – Alter Laubwald (L63) (Blatt 54, Mast 169-170) – Buchenwald südlich Brauching (L232-9110) vollständig überspannt (Blatt 56, Mast 173-174) – Auwald (L522-WA91E0*, § 30 BNatSchG) und Laubwald (L62) vollständig überspannt (Blatt 57, Überspannung durch mit Portra-Portal), <u>FFH-Gebiet, kein Eingriff</u> <p>Überspannung durch Freileitungsprovisorien</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nadelforst (N711) (Blatt 1 bei Mast 121(B116), Haselmaushabitate) – Nadelforst (N712) (Blatt 8 bei Mast 28) – Auwald am Ufer der Großen Vils (L512-WA91E0*, § 30 BNatSchG) (Blatt 9, 9a nordöstlich Mast 31), <u>FFH-Gebiet, kein Eingriff</u> – Feuchtbiotop mit kleinem Sumpfwald (L432-WQ, § 30 BNatSchG) (Blatt 10, 11 nordöstlich Mast 31) – Feldgehölze bei Anzenberg (B212-WO00BK) (Blatt 27,27a, Rückbaumasten 146-147) – Auwald am Geratskirchner Bach (L532-WA91F0, § 30 BNatSchG) (Blatt 37, 38 bei Rückbaumast 185) – Waldbestände entlang Nopplinger Bach und am Hang östlich (L542-WN00BK, L212-9160, L233-9110) (Blatt 51 nordöstlich Mast 159) 		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: ---		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: während der Baumaßnahme und ggf. dauerhaft		

1.4 Schutz von Gewässern und Böden

V 4.1 - Verhinderung des Eindringens von Schadstoffen in Boden und Wasser

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Verhinderung des Eindringens von Schadstoffen in Boden und Wasser	Maßnahmennummer V 4.1 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.) alle Rückbaumasten		
Konflikt- Nr.: --- im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 1 bis 56		
Beschreibung: Bauzeitliche Beeinträchtigung von Boden und Wasser durch Schadstoffe bei der Demontage der Bestandsmasten.		
Eingriffsumfang: ---		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Artenschutz <input type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000 <input checked="" type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input checked="" type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input checked="" type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme im Maßnahmenplan Blatt Nr.: 1 bis 57		
Beschreibung: Vermeidung von bauzeitlichen Einträgen von boden- und wassergefährdenden Schadstoffen.		
Ziel: Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen von Boden und Wasser.		
Vorwert der Fläche: ---		
Durchführung: Sofern bei zu demontierenden Mastgestängen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung aufgrund bleihaltiger Beschichtungsstoffe besteht, werden in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde im Vorfeld der Demontagearbeiten, stichprobenartige Untersuchungen durchgeführt. Bei Verdacht auf eine Kontamination wird an den jeweiligen Standorten ein Bodenaustausch vorgenommen. Zur Vermeidung von schädlichen Bodeneinträgen während der Demontage, werden Flächen, die zur Zwischenlagerung der demontierten Konstruktionsteile genutzt werden, mit Planen oder Vliesmaterial abgedeckt. Sollte trotz der beschriebenen Maßnahmen Beschichtungsmaterial auf bzw. in das Erdreich gelangen, wird das Beschichtungsmaterial umgehend aufgelesen. Direkt nach Abschluss der Arbeiten, jedoch spätestens nach dem täglichen Arbeitsende, werden die Beschichtungsbestandteile von den Abdeckplanen entfernt und eingesammelt. Die entfernten Partikel werden in verschließbaren Behältern einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Sollte der Verdacht bestehen, dass Beschichtungsmaterial ins Erdreich gelangt ist, erfolgt die Mitteilung an die Untere Bodenschutzbehörde und die abgestimmte fachgerechte Entsorgung des Bodens nach den Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft Abfallbeseitigung (LAGA 2004). Es werden die Flächen und die Tiefe des Bodenaustausches in Abhängigkeit der Bewirtschaftung und der Bodenverunreinigung festgelegt. Der ausgehobene Boden wird dann über einen beantragten Entsorgungsnachweis auf einer zugelassenen Deponie als Z1- oder Z2-Boden fachgerecht entsorgt.		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Verhinderung des Eindringens von Schadstoffen in Boden und Wasser	Maßnahmennummer V 4.1 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Als Planungs-, Ausführungs-, und Kontrollorgan der Maßnahme fungiert die bodenkundliche Baubegleitung.		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: ---		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: während der Baumaßnahme		

V 4.2 - Schutzmaßnahme bei erforderlicher Wasserhaltung während der Bauphase

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Schutzmaßnahmen bei erforderlicher Wasserhaltung während der Bauphase	Maßnahmennummer V 4.2 <small>(V=Vermeidungsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme (Mast Nr.)	121(B116), 1007, 18, 31, 40, 43, 44, 45, 48, 54, 58, 59, 65, 66, 74, 78, 79, 80, 81, 85, 90, 91, 98, 104, 109, 116, 117, 118, 126, 131, 160	
Konflikt- Nr.: ---	im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 1, 3.1, 5, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 33, 34, 35, 37, 38, 41, 43.1,51, 52	
Beschreibung: Mögliche Stoffeinträge in das freigelegte Grundwasser und eine erhöhte Verdunstungsrate, sowie Störungen der natürlichen Rückhaltefunktion und der Grundwasserneubildungsfunktion des Bodens.		
Eingriffsumfang: ---		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Artenschutz <input type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 <input checked="" type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input checked="" type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input checked="" type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme	im Maßnahmenplan Blatt Nr.: 1, 3.1, 5, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 33, 34, 35, 37, 38, 41, 43.1,51, 52	
Beschreibung: Ist eine Grundwasserabsenkung erforderlich ist diese zeitlich und räumlich auf das notwendige Maß zu beschränken.		
Ziel: Vermeidung der Beeinträchtigung von Boden und Wasser.		
Vorwert der Fläche: ---		
Durchführung: Wird eine Grundwasserabsenkung an den Baugruben der geplanten Maste erforderlich, ist diese zeitlich und räumlich auf das notwendige Maß zu beschränken. Abgepumptes Grundwasser wird erst nach Vorklärung in einem entsprechend ausgelegten Reinigungssystem (i. d. R. zwei Container) vorgereinigt, in angrenzende Vorfluter (Fließgewässer, Straßengraben) abgeleitet oder auf Grünland und Ackerflächen nach Genehmigung durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte flächig versickert. Bei starkem Trübstoffeintrag ist ein Kies-/Sandfilter vorzuschalten. Die Qualität des geförderten Grundwassers wird bzgl. abfiltrierbarer Stoffe und relevanter Stofffrachten wie Eisen überwacht. Sollten im geförderten Grundwasser problematische Stofffrachten nachgewiesen werden, wird das geförderte Wasser durch den Einsatz von Reinigungsanlagen (z. B. Enteisungsanlagen zur Verhinderung von Verockerungen) behandelt, bevor es einem Fließgewässer oder dem Grundwasser wieder zugeführt wird.		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: während der Baumaßnahme		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodendenkmälern und archäologi- sche Begleitung	Maßnahmennummer V 4.3 (V=Vermeidungsmaßnahme)
<p>Werden Baumaßnahmen zur Wasserhaltung erforderlich, müssen dazu in der Detailplanung die benötigten Flächen erneut durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege dahingehend geprüft werden, ob eine denkmalpflegerische Betroffenheit auch über die eigentlichen Maßnahmenflächen hinaus vorliegt.</p> <p>Wird eine Abdeckung der Bodenoberfläche für Winden- und Trommelplätze und Seilzugmaschinen vorgenommen und es folgt daraufhin eine Tiefenlockerung, die ebenfalls das Bodendenkmal zerstören kann, sind in diesen Fällen die Areale in Bodendenkmalen und Vermutungsfällen vor der Tiefenlockerung durch eine archäologische Fachfirma zu untersuchen.</p> <p>Eine Auflistung der bekannten Bodendenkmäler und Vermutungsflächen findet sich in LBP-Text in Kap. 3.3.3, Tab. 10 (Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlagen). Die Aktennummern der Flächen, die sich mit dem Vorhaben überlagern, sind fett markiert.</p>		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: ---		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: während der Baumaßnahme		

V 4.4 - Vermeidung von Bodenerosion im Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz (nach Waldfunktionsplan) und auf potentiell gefährdeten Standorten

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Vermeidung von Bodenerosion im Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz (nach Waldfunktionsplan) und auf potentiell gefährdeten Standorten	Maßnahmennummer V 4.4 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.) 160, 169-170, ggf. Freileitungsprovisorium nw. 160		
Konflikt- Nr.: --- im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 51, 52, 54		
Beschreibung: Bau-/rückbaubedingte Beeinträchtigung im Bereich des Bodenschutzwaldes und auf potentiell gefährdeten Standorten. Eingriffsumfang: ---		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Artenschutz <input type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 <input checked="" type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input checked="" type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme im Maßnahmenplan Blatt Nr.: 51, 52, 54		
Beschreibung: Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Bereich des Bodenschutzwaldes und auf potentiell erosionsgefährdeten Standorten werden Sicherungsmaßnahmen getroffen.		
Ziel: Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenschutzwald und potentiell erosionsgefährdeten Standorten.		
Vorwert der Fläche: ---		
Durchführung: Im Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz (nach Waldfunktionsplan) (geplanter Mast 160, Spannfeld 169-170, ggf. am Freileitungsprovisorium nordwestlich Mast 160 bei Sägmühle, falls es nicht gelingt den Hangwald zu überspannen) sind die Arbeiten unter weitestgehender Erhaltung des Waldes durchzuführen. Eine Rodung von Wurzelstöcken wird vermieden. Der Arbeitsbereich zur Errichtung des Mastes 160 wird nicht größer als nötig und soweit möglich außerhalb des Waldes hergestellt. Zum Schutz vor Bodenerosion sind Baustellenflächen, insbesondere in Hanglagen fachgerecht zu sichern. Diese Maßnahme dient zugleich der Hangsicherung. Im Wald östlich Mast 169 erfolgt - sofern notwendig - lediglich eine Einzelbaumentnahme. Als Planungs-, Ausführungs-, und Kontrollorgan der Maßnahme fungiert die bodenkundliche Baubegleitung.		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: während der Baumaßnahme		

V 4.5 - Vermeidung von Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Vermeidung von Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten	Maßnahmennummer V 4.5 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.) Neubau: 42, 43, Portra-Portal Rückbau: 85-87, 195 Bestandsmasten mit Änderung Beseilung: 256, 256A, 257, 8-9 (B97)		
Konflikt- Nr.: --- im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 12, 13, 13a, 38A, 38B, 57		
Beschreibung: Mögliche Beeinträchtigungen der Wasserschutzgebiete. Eingriffsumfang: ---		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Artenschutz <input type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 <input checked="" type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input checked="" type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input checked="" type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme im Maßnahmenplan Blatt Nr.: 12, 13, 13a, 13b, 38A, 38B, 57		
Beschreibung: Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Bereich der Trinkwasserschutzgebiete „Bodenkirchen“, „Wurmannsquick, M (neu)“ und „Erlacher Au“ werden Schutzmaßnahmen getroffen.		
Ziel: Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wasserschutzgebiete im Gebiet.		
Vorwert der Fläche: ---		
Durchführung: <ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigungen stockwerktrennender Bodenschichten werden vermieden. Sollten für die Errichtung der Masten 42 und 43 wider Erwarten Eingriffe in stockwerktrennende Schichten notwendig werden, erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt zum weiteren Vorgehen. – Die für die Mastfundamente eingesetzten Betone sind Standardbetone und enthalten keine wassergefährdenden Stoffe. Die Betonschalungen werden mit einem Schalöl eingesprüht. Hierfür werden ausschließlich biologisch abbaubare Schalöle verwendet. Es erfolgt kein Anstrich erdberührter Betonteile. – Bei der Anlage oder Ertüchtigung der Baustraßen wird kein schadstoffhaltiges Material (Bauschutt oder Recycling-Material) verwendet. Die Baustraßen werden nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig rückgebaut bzw. in den ursprünglichen Zustand versetzt. – Die Baustelleneinrichtung (Maschinenabstellplätze, Rüstplätze, Container, Materiallager etc.) wird außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes verortet. – Baumaschinen werden bei Arbeitsunterbrechungen (z. B. nachts, Wochenende) außerhalb der Trinkwasserschutzgebiete abgestellt. 		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Vermeidung von Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten	Maßnahmennummer V 4.5 (V=Vermeidungsmaßnahme)
<ul style="list-style-type: none"> – Bei allen Bauarbeiten in Trinkwasserschutzgebieten werden biologisch abbaubare Hydrauliköle verwendet. Die Betankung der Fahrzeuge sowie die Lagerung und Verwendung sonstiger wassergefährdender Stoffe (z. B. Rohöle, Benzine, Diesel-Kraftstoffe) erfolgt außerhalb der Schutz-zonen. – Die Stahlgittermaste sind werksseitig feuerverzinkt. Für nachträgliche Beschichtungen auf der Baustelle an Verbindungsmitteln, Steigsystemen und Knotenblechen, kommen schwermetall-freie und lösungsmittelarme Beschichtungen zum Einsatz. Es sind ausschließlich Beschichtun-gen mit geringen Anteilen an Co-Löser (gemäß VOC-Verordnung) zu verwenden. Die dabei potentiell betroffenen Bereiche werden bis zur vollständigen Trocknung durch das Auslegen von Schutzfolien geschützt. – Für künftige Korrosionsschutzmaßnahmen werden ebenfalls ausschließlich umweltverträgliche Materialien verwendet und entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen. – Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung im Rahmen der Bauausführung. 		
<p><u>Folgende Trinkwasserschutzgebiete werden von der Maßnahme berührt:</u></p>		
<p><u>WSG „Bodenkirchen“ (Blatt-Nrn. 12, 13, 13a)</u></p>		
<p>Entlang des südwestlichen Randes der äußersten Zone III B des Wasserschutzgebietes „Bodenkir-chen“ verläuft die Bestandsleitung mit den rückzubauenden Masten 86 und 87 und einem Teil des Baufelds für den Rückbaumasten 85. Die geplante Leitung mit den Masten 42 und 43 liegt noch in-nerhalb der Zone III B. Arbeitsbereiche reichen kleinflächig in die Zone III A hinein.</p>		
<p><u>WSG „Wurmannsquick, M (neu)“ (Blatt-Nrn. 38A, 38B)</u></p>		
<p>Der Arbeitsbereich für den Rückbaumast 195 liegt in der Zone III A, die Zuwegung über einen Wirt-schaftsweg an der Grenze zwischen Zone III A und Zone III B.</p>		
<p><u>WSG „Erlacher Au“ (Blatt-Nr. 57)</u></p>		
<p>Innerhalb des Wasserschutzgebietes „Erlacher Au“ befindet sich ein Arbeitsraum für den Verschwenk der Leitung B97 bei Mast 9 innerhalb der Zone I. In der Zone II liegen weitere Arbeitsräume für die Demontage der Beseilung der Bestandsmasten 256A und 257 der Leitung B104 und Mast 8 der Lei-tung B97, sowie für den Verschwenk der Leitung bei Mast 256 (B104) und ein provisorisches Portal (Portra-Portal). In den Zonen III A/B liegen die Zufahrten auf bestehenden Forst- und Dammwegen (siehe Blatt-Nr. 57).</p>		
<p>Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: während der Baumaßnahme</p>		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna	Maßnahmennummer V 5.1 (V=Vermeidungsmaßnahme)
<p>Über weite Entfernungen für den Menschen sichtbare Effekte treten dabei nicht auf, da die Materialien nicht reflektieren (Bernshausen et al. 2007).</p>		
<p>Die Markierung der Erdseile der geplanten 380-kV-Freileitung (ein Erdseil an der Mastspitze und ein zweites oberhalb der oberen Traverse) führen zu einer Minimierung hinsichtlich des Kollisionsrisikos.</p>		
<p>Erläuterung: Aufgrund des solitären Verlaufes und der u. a. damit verbundenen schlechteren Sichtbarkeit, können insbesondere die Erdseile ein Risiko für die Avifauna darstellen. Die Wirksamkeit dieser beschriebenen Markierungen hat sich mehrfach bestätigt (sowohl für das Tag- als auch das Nachtfluggeschehen).</p>		
<p>Hinweise für die Unterhaltungspflege: ---</p>		
<p>Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: während der Baumaßnahme</p>		

V 5.2 - Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien	Maßnahmennummer V 5.2 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.)	Neubau: 121(B116), 2, 1007-1009, 1011, 1013, 1014-1015, 15-16, 19-21, 28, 31-33, 35, 40-41, 44, 47, 49, 51, 54-55, 61-66, 72-74, 79, 107-108, 112, 116-117, 119-121, 123-125, 130-132, 134, 137, 139-143, 146, 149-150, 152, 159-161, 163-166, 169-172, 174, 34 (B153) Rückbau: 29-30, 34-35, 42-45, 48-49, 53-57, 66, 71-73, 76, 81, 83-85, 94, 97, 100, 102-104, 112-114, 116-117, 120-121, 127, 129-130, 137, 139, 144, 156, 174-175, 178, 185-186, 188-189, 195, 207, 210, 213-214, 226, 230-232, 234, 236, 239-240, 243-244 Um-/Rückbau Innquerung: 256, 256A, 257(B104); 8, 9 (B97)	
Konflikt- Nr.:	im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 1, 2, 3.1, 4.1, 5.1, 4-24, 24A, 29-30, 34-41, 38A-38B, 43.1, 44.1, 45.1, 46-56, 57	
Beschreibung: Mögliche bauzeitliche Individuenverluste von Amphibien und Reptilien. Eingriffsumfang: ---		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz <input type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000 <input type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input checked="" type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme	im Maßnahmenplan Blatt Nr.: 1, 2, 3.1, 4.1, 5.1, 4-24, 24A, 29-30, 34-41, 38A-38B, 43.1, 44.1, 45.1, 46-56, 57	
Beschreibung: Anlage von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien.		
Ziel: Vermeidung baubedingter Gefährdungen oder Verluste von Amphibien und Reptilien.		
Vorwert der Fläche: ---		
Durchführung: Im Umfeld von Amphibienlaichplätzen und Reptilienvorkommen werden am Rand des Arbeitsbereiches und z. T. entlang von Baustellenzufahrten, temporäre Schutzzäune nach Angaben der ökologischen Baubegleitung errichtet. Die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen wird vor und während der Baumaßnahme kontrolliert. Diese Einrichtung verhindert das Einwandern von Amphibien oder Reptilien in das Baufeld. Weiterhin wird dadurch vermieden, dass durch den Baustellenverkehr temporär entstandene Gewässer, wie Pfützen und Fahrspuren, als Laichgewässer genutzt werden können. Gleichzeitig müssen etwaig vorhandene Individuen aus dem Baufeld in einen geeigneten Lebensraum der Umgebung vergrämt werden (siehe V 2.3).		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien	Maßnahmennummer V 5.2 (V=Vermeidungsmaßnahme)
<p>Es wird ein Schutzzaun aus Kunststoffplanen von innen so hoch mit Boden angefüllt, dass ein Überwinden / Verlassen der Vergrämungsflächen ermöglicht wird. Es ist darauf zu achten, dass Ausstiegsmöglichkeiten nicht in Richtung angrenzender Baustellenflächen angelegt werden.</p> <p>Auf eine sachgerechte Ausführung der Zaunstellung ist zu achten: Senkrechte und faltenfreie Errichtung, Abdichten der Verbindungsstellen der einzelnen Teilstücke, Eingraben des Zauns mind. 10 cm in den Boden oder Anschüttung mit Boden als Schutz vor Unterwanderung. An den Enden werden Umkehrvorrichtungen vorgesehen.</p> <p>Die Zäune müssen bis zur Beendigung der Baumaßnahmen vorgehalten werden.</p> <p>Eine baubedingte Gefährdung von Amphibien- oder Reptilienarten ist weiterhin dadurch zu vermeiden, dass ggf. erforderliche Baugruben während der Arbeitsruhe (Betonaushärtungszeit) gesichert, sowie unmittelbar nach dem Bau wieder verschlossen werden. Durch die Anlage eines 50 cm hohen Kleintierschutzzaunes wird verhindert, dass die Tiere auf ihren Wanderungen in die offene Grube fallen und dort verenden bzw. gefressen werden.</p> <p>Eingriffe in Stillgewässer, die als Amphibienlebensräume dienen, sind entlang der Freileitung nicht vorgesehen. Jedoch kann es während der Aktivitätszeit der Amphibien im Umfeld der Gewässer und im Bereich von Wanderkorridoren zu Beeinträchtigungen durch Baustellenzufahrten kommen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Wanderzeiten sind geeignete Amphibienschutzzäune an den Baustellenzufahrten aufzustellen (siehe Maßnahmenplan in der Anlage 12.2.2 der Planfeststellungsunterlagen).</p> <p>An Baustellenzufahrten ohne Schutzzäune, müssen die Baufahrzeuge mit einer geringen Geschwindigkeit (max. 30 km/h) fahren, um keine Tiere zu überfahren und zu verhindern das die Tiere durch den vom Fahrzeug erzeugten Überdruck am Boden sterben.</p>		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: ---		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: während der Baumaßnahme (Aufstellen der Schutzzäune vor Beginn der Bauausführung)		

V 5.3 - Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien	Maßnahmennummer V 5.3 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.)	Neubau: 121(B116), 2, 1007-1009, 1011, 1013, 1014-1015, 15-16, 19-21, 28, 31-33, 35, 40-41, 44, 47, 49, 51, 54-55, 61-66, 72-74, 79, 107-108, 112, 116-117, 119-121, 123-125, 130-132, 134, 137, 139-143, 146, 149-150, 152, 159-161, 163-166, 169-172, 174, 34 (B153) Rückbau: 29-30, 34-35, 42-45, 48-49, 53-57, 66, 71-73, 76, 81, 83-85, 94, 97, 100, 102-104, 112-114, 116-117, 120-121, 127, 129-130, 137, 139, 144, 156, 174-175, 178, 185-186, 188-189, 195, 207, 210, 213-214, 226, 230-232, 234, 236, 239-240, 243-244 Um-/Rückbau Innquerung: 256, 256A, 257(B104); 8, 9 (B97)	
Konflikt- Nr.:	im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 1, 2, 3.1, 4.1, 5.1, 4-24, 24A, 29-30, 34-41, 38A-38B, 43.1, 44.1, 45.1, 46-56, 57	
Beschreibung: Mögliche bauzeitliche Schädigung / Tötung von Amphibien und Reptilien Eingriffsumfang: ---		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz <input type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000 <input type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input checked="" type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme	im Maßnahmenplan Blatt Nr.: 1, 2, 3.1, 4.1, 5.1, 4-24, 24A, 29-30, 34-41, 38A-38B, 43.1, 44.1, 45.1, 46-56, 57	
Beschreibung: Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien ggf. mit Absammeln und Umsetzen in angrenzende Verbringungsflächen.		
Ziel: Vermeidung von potentiellen Schädigungen oder Tötungen von Individuen der Artengruppen Amphibien und Reptilien		
Durchführung: Die Maßnahme dient der Vermeidung von potentiellen Schädigungen oder Tötungen von Individuen der Artengruppe Amphibien und Reptilien. Da trotz der Installation von temporären Schutzzäunen und einer Vergrämungsmahd nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sich einzelne Individuen im Baufeld befinden, wird eine weitere Kontrolle der jeweiligen Baufelder und Zuwegungen durchgeführt ggf. mit Absammeln und Umsetzen in angrenzende Verbringungsflächen. Generelles Ziel ist, ein Absammeln und Umsetzen durch die beschriebene Vergrämung der Tiere weitestgehend zu vermeiden. Das eigenständige Abwandern der Tiere ist zu bevorzugen. Die Verbringungsflächen für die Artengruppe der Reptilien (siehe Maßnahmenplan des LBP in der Anlage 12.2.2 der Planfeststellungsunterlagen) werden entsprechend der vorgezogen hergestellten Maßnahmen CEF 6, FCS 2 und V 5.7 durch die Schaffung von Habitatstrukturen, z.B. Stein- oder		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien	Maßnahmennummer V 5.3 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Totholzhaufen, in ihrer Eignung als Reptilienhabitate aufgewertet, um eine höhere Besiedlungsdichte zu ermöglichen.		
Durchführung unter Einbeziehung von Experten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung.		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: vor und während der Baumaßnahme		

V 5.4 - Vermeidung von Barrieren für Amphibien, Reptilien und weitere bodengebundene Kleintiere

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Vermeidung von Barrieren für Amphibien, Reptilien und weitere bodengebundene Kleintiere	Maßnahmennummer V 5.4 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.)	Neubau: 1014-1015, 16-17, 43-44, 50, 73-74, 121, 122-123, 126, 131, 167-168, 171 Rückbau: 28-32, 44, 53-57, 70, 71, 83-84, 88-89, 98, 107-110, 129-130, 149, 159-160, 163, 176, 188-189, 213-215, 216, 219, 221-222, 226, 234-235, 239-240, 242-244	
Konflikt- Nr.:	im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 1, 2, 2.1, 4, 5, 5.1, 6, 7, 9, 10, 12, 13, 13a, 14, 16-18, 22, 27, 28, 30, 31, 34, 35, 38, 38A, 39, 40, 41, 43.1, 44.1, 47-50, 52-54, 54A, 55, 56	
Beschreibung: Bauzeitliche Barrierewirkungen für Amphibien und Reptilien und weitere bodengebundene Kleintiere durch Baueinsatzkabel Eingriffsumfang: ---		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz <input type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 <input type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input checked="" type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme	im Maßnahmenplan Blatt Nr.: 1, 2, 2.1, 4, 5, 5.1, 6, 7, 9, 10, 12, 13, 13a, 14, 16-18, 22, 27, 28, 30, 31, 34, 35, 38, 38A, 39, 40, 41, 43.1, 44.1, 47-50, 52-54, 54A, 55, 56,	
Beschreibung: Errichtung von Über- oder Unterführungen in regelmäßigen Abständen für Amphibien, Reptilien und weitere bodengebundene Kleintiere über Baueinsatzkabel		
Ziel: Vermeidung von Barrierewirkungen für Amphibien, Reptilien und weiteren bodengebundenen Kleintieren durch Baueinsatzkabel		
Vorwert der Fläche: ---		
Durchführung: Zur Vermeidung von Barrieren für Amphibien, Reptilien und weitere bodengebundene Kleintiere, werden entlang der Baueinsatzkabel Über- oder Unterführungen in regelmäßigen Abständen (ca. alle 10 m) errichtet. Für den sicheren Betrieb der Baueinsatzkabel ist es erforderlich, dass die Einzelkabel in einem Abstand zueinander verlegt werden. Im Abstand von ca. 10 m werden Holzbohlen verlegt. Auf diesen sind Abstandshalter angebracht. Somit können die Kabel nebeneinander mit Sicherheitsabständen verlegt werden. Im Regelfall werden die Baueinsatzkabel auf Schutzvlies verlegt (Verlegung auf Grün- oder Ackerflächen). Dann werden Überführungen (z. B. Holzbretter) in Abständen von 10 Metern verlegt.		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Vermeidung von Barrieren für Amphi- bien, Reptilien und weitere bodenge- bundene Kleintiere	Maßnahmennummer V 5.4 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Die Kabeltrasse wird mit einem Bauzaun gesichert, damit Unbefugte keinen Zugang erhalten.		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: ---		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: während der Baumaßnahme		

V 5.5 - Vermeidung von Quartierverlusten (Fledermäuse, Höhlenbrüter)

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Vermeidung von Quartierverlusten (Fledermäuse, Höhlenbrüter)	Maßnahmennummer V 5.5 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme	nach derzeitigem Kenntnisstand Quartierbäume H1 bis H16, 28-29, 40-41, 50, 81-82, 101, 107-108, 142-143, 161-162, 164-165	
Konflikt- Nr.:	im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 8, 9, 12, 16, 25, 32, 34, 47, 48, 52, 53	
Beschreibung: Mögliche Schädigungen oder Individuenverluste von Fledermäusen und Gehölzhöhlenbrütern durch Abholzung von Gehölzen mit Quartierseignung. Eingriffsumfang: ---		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz <input type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 <input type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input checked="" type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme	im Maßnahmenplan Blatt Nr.: 8, 9, 12, 16, 25, 32, 34, 47, 48, 52, 53	
Beschreibung: Bei der Bauausführung wird geprüft, ob ein Erhalt der Quartierbäume bzw. der Strukturen (ggf. Kapung oberhalb) möglich ist. Zur Vermeidung von Verletzungen oder direkten Tötungen von Fledermäusen und Vögeln sind die zu entfernenden Bäume vorab auf das Vorhandensein dieser Arten zu untersuchen.		
Ziel: Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen von Fledermäusen und Vögeln.		
Vorwert der Fläche: ---		
Durchführung: Durch das Vorhaben betroffene Großbäume mit Baumhöhlen und Spalten als mögliche Brutplätze höhlenbrütender Vogelarten oder möglicher Fledermausquartiere werden - sofern sie nicht erhalten werden können - im Zeitraum 15. September bis 15. Oktober im gesamten Baufeld nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung gefällt. Dies erfolgt in Phasen mit warmer Witterung (Abendtemperatur ab 10 C); ausnahmsweise auch im Zeitraum 15. März bis 15. April, wenn keine Vogelbruten betroffen sind und ausschließlich nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde). Aus den abschnittsweise gefällten potentiellen Quartierbäumen werden die Stammabschnitte mit geeigneten Höhlen (mit ausreichenden Überständen) abgetrennt und falls möglich oder verwendbar an bestehenden Altbäumen dauerhaft fixiert. Falls Stammabschnitte hierfür verwendet werden können, reduziert sich die Anzahl der vorgezogen auszubringenden Nist- und Fledermauskästen entsprechend (siehe Maßnahme CEF 1). Nicht zur Fixierung an bestehenden Altbäumen verwendbare Stammabschnitte werden in angrenzenden Waldbereichen (aufrecht) gelagert. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch fachkundiges Personal.		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Vermeidung von Quartierverlusten (Fledermäuse, Höhlenbrüter)	Maßnahmennummer V 5.5 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Der vorgezogene Ausgleich der zu fallenden / kappenden Höhlenbäume erfolgt durch die Maßnahmen CEF 1.		
Fachliche Grundlage für diese Maßnahme ist das „Positionspapier zu Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabensbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere“ (Zahn et al. 2021).		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: ---		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: während der Baumaßnahme		

V 5.6 - Erhaltung Lebensraumpotential Scharlach-Plattkäfer

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Erhaltung Lebensraumpotential Scharlach-Plattkäfer	Maßnahmennummer V 5.6 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.) 8 (B97)		
Konflikt- Nr.: --- im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 57		
Beschreibung: Mögliche Beeinträchtigung des Scharlach-Plattkäfers.		
Eingriffsumfang: ---		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz <input type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000 <input type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input checked="" type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme im Maßnahmenplan Blatt Nr.: 57		
Beschreibung: Vermeidung der Zerstörung von Habitatbäumen des Scharlach-Plattkäfers.		
Ziel: Vermeidung von baubedingten Tötungen der Art.		
Vorwert der Fläche: ---		
Durchführung: Im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung wird das Baufeld des Masten 8 im Bereich der Innquerung, für den die Demontage der Leiterseile vorgesehen ist, vor der Baufeldfreimachung durch Sichtkontrolle auf das Vorhandensein von potentiellen Habitatbäumen des Scharlach-Plattkäfers überprüft (Totholzstämme mit mehr als 20 cm Durchmesser, mit Rinde (LfU-Arteninformationen)). Werden geeignete stehende Habitatbäume oder Individuen der Art festgestellt, so erfolgt eine schonende Baumfällung und eine Verbringung und der Verbleib der Habitatbäume in angrenzende Bereiche außerhalb des Baufeldes mit Fixierung an anderen Bäumen in selber Exposition wie im Bestand. Falls die Gefahr besteht, dass Rinde abplatzt oder Stämme brechen, sind die Stammstücke vor der Umlagerung zu teilen. Liegendes Totholz mit Eignung als Habitat für den Scharlach-Plattkäfer wird ebenfalls in angrenzende Bereiche verbracht und verbleibt dort. Die Stämme bzw. Stammstücke müssen vergleichbar zur ursprünglichen Ausrichtung im Gelände am Zielort abgelegt werden, sodass feuchte- und temperaturabhängige Zerfallsprozesse unverändert weiterlaufen können. Bei Vorhandensein lebender Bäume mit potentieller künftiger Habitatfunktion in größerem Umfang verbleiben stärkere Teile des Stamms ebenso im Umfeld. In diesem Fall erfolgt eine liegende Ablagerung mit Bodenkontakt und hinreichender Beschattung.		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: vor der Baumaßnahme		

V 5.7 - Rückzugsraum für Reptilien

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Rückzugsraum für Reptilien	Maßnahmennummer V 5.7 (V=Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.) 74		
Konflikt- Nr.: --- im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 22		
Beschreibung: Baubedingte Verluste von Habitatflächen von Reptilien im Baufeld Neubaumast 74 und BEK. Eingriffsumfang: 0,09 ha		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz <input type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 <input type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input checked="" type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme im Maßnahmenplan Blatt Nr.: 22		
Beschreibung: Bereitstellung von zusätzlichem Rückzugsraum für Reptilien durch die Anlage von Totholzhaufen im Umfeld des Eingriffsbereichs am Neubaumast 74.		
Ziel: Minimierung der Beeinträchtigungen durch die bauzeitliche Inanspruchnahme von Reptilienhabitaten durch die Bereitstellung von angrenzendem, zusätzlichem Rückzugsraum für Reptilien sofern möglich und sinnvoll.		
Durchführung: In den beeinträchtigten Vorkommensbereichen von Reptilien werden im Regelfall angrenzend Ausweichlebensräume angelegt (siehe Maßnahmen CEF 6 und FCS 2), so dass dort die Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden können. Im Umfeld des Eingriffsbereichs von Mast 74 besteht hingegen keine Flächenverfügbarkeit für Aufwertungsflächen im Sinne der Maßnahmen CEF 6 und FCS 2. Um die Beeinträchtigung in diesem Bereich zu minimieren, ist die Anlage von Totholzhaufen mit bei den Fällungen gewonnenem Schnittgut in den Bereichen direkt angrenzend an die Baufelder vorgesehen, sodass auch hier zusätzlicher Rückzugsraum für Reptilien geschaffen wird.		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme:	vor Baubeginn bzw. der Maßnahmen zur Vergrünerung / Umsetzung im Zuge der Gehölzfällungen im Baufeld am Mast 74	
Flächengröße:	10 Totholzhaufen angrenzend an das Baufeld Neubaumast 74 bzw. BEK	
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: V 2.3, V5.2, V5.3, FCS 2		

2. Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen

W 1 - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Arbeitsräume und Zufahrten

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Arbeitsräume und Zufahrten	Maßnahmennummer W 1 (W=Wiederstellungsmaß- nahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.) - alle -		
Konflikt- Nr.: im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 1 bis 57		
Beschreibung: Bauzeitliche Inanspruchnahme von Baustellenflächen und -zufahrten. Eingriffsumfang: ---		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Artenschutz <input type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 <input checked="" type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input checked="" type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input checked="" type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme im Maßnahmenplan Blatt Nr.: 1 bis 57		
Beschreibung / Ziel: Wiederherstellung bauzeitlich in Anspruch genommener Baustellenflächen und -zufahrten.		
Vorwert der Fläche: Landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen (Ackerflächen (A11), Intensivgrünland (G11)) und sonstige Bestands- und Nutzungstypen mit geringer Wertigkeit (<= 3WP)		
Durchführung: Nach Ende der Bauarbeiten werden die in Anspruch genommenen Baustellenflächen und -zufahrten wiederhergestellt, die Baustraßen und Stellflächen der Baumaschinen zurückgebaut, evtl. entstandene Verdichtungen oder Verunreinigungen der Flächen werden ebenfalls beseitigt. Die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerflächen, Intensivgrünland) oder sonstigen Grünanlagen werden fachgerecht wiederhergestellt und der Boden hierbei ggf. gelockert. Anschließend werden sie der ursprünglichen oder geplanten Nutzung zugeführt. Im Bereich von Grünland erfolgt eine Wieseneinsaat. Die Wiederverfüllung der Baugruben der Masten, die sich im Wasserschutzgebiet „Bodenkirchen“ befinden (Mast 42 und 43), erfolgt mit dem ursprünglichen Erdaushub.		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: nicht erforderlich		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: im Anschluss an die Baumaßnahmen		
Flächengröße: ---		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Wiederherstellung des ursprüngli- chen Zustands der Arbeitsräume und Zufahrten	Maßnahmennummer W 1 (W=Wiederstellungsmaß- nahme)
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsändg./ -beschränkg.	Künftiger Eigentümer: jetziger Eigentümer Künftige Unterhaltung: jetziger Unterhalter	

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Wiederherstellung von baubedingt beanspruchten Biotoptypen	Maßnahmennummer W 3 (W= Wiederherstellungs- maßnahme)
kontrolliert. Es erfolgt eine Anwuchskontrolle. Etwaige größere Lücken im Bestand durch ausgefallene Gehölze müssen ersetzt werden. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege beträgt 3 Jahre.		
<u>Grundsätzlich zu Ansaaten:</u>		
<p>Werden Samenmischungen für Ansaaten verwendet, muss „Regiosaatgut“ der Herkunftsregion bzw. des Ursprungsgebietes „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ verwendet werden. Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen.</p> <p>Bei nach § 30 geschützten Beständen sollte eine Begrünung vorzugsweise mit Hilfe von Naturgemischen von entsprechend geeigneten Spenderflächen erfolgen.</p>		
<u>Wälder</u>		
Laubmischwälder (L211, L212, L61, L62, L722, W12), gewässerbegleitende Wälder (L541, L542) und Sumpfwälder (L432-WQ, § 30):		
<p>Für die Wiederherstellung bauzeitlich in Anspruch genommener Waldflächen werden in Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. der zuständigen Forstbehörde standortgerechte, gebietsheimische Gehölze verwendet, die von Wildpflanzen aus der Herkunftsregion abstammen und speziell an die örtlichen Gegebenheiten angepasst sind (z.B. Hanglage, Auenbereiche). Alternativ kann ein Einbringen von Jungpflanzen aus natürlich angesamten Beständen, oder durch Aussaat an Ort und Stelle erfolgen. Kleinflächig ist eine Wiederherstellung durch natürliche Sukzession ebenfalls zulässig. Neben der Wiederaufforstungen werden auch vorhandene Waldränder und –säume wiederhergestellt. Die Entwicklung von Krautsäumen kann durch natürliche Sukzession erfolgen.</p>		
Nadelwälder (N61, N711, N712, N713, N721, N722, N723):		
<p>Auf temporär beanspruchten Nadelforstbeständen sollte in Abstimmung mit dem Eigentümer eine Wiederaufforstung mit höherem Laubholzanteil im Vergleich zum Vorzustand erfolgen. In strukturarmen Nadelholzforsten sollte als Zielbestockung ein Mischwald mit einem Laubholzanteil von mindestens 30% festgelegt werden.</p>		
Vorwaldflächen (W21):		
<p>Nach Durchführung der erforderlichen Gehölzeingriffe in Vorwaldbeständen, können diese der natürlichen Gehölzsukzession überlassen werden. Bei Bedarf werden für notwendige Ersatzpflanzungen Gehölze verwendet, die für die Entwicklung niederwaldartiger Gehölzbestände geeignet sind. Die dauerhafte Pflege der Vorwälder im Schutzstreifen erfolgt im Sinne eines ökologischen Trassenmanagements. In mehrjährigen Abständen werden die Vorwaldflächen bei Bedarf abschnittsweise zurückgeschnitten bzw. teilweise auf den Stock gesetzt.</p>		
<u>Gehölze</u>		
Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen (B112, B116, B211, B212, B311, B312, B313, B321, B331, B411, B412, B431, B432):		
<p>Bei der Wiederanlage der in Anspruch genommenen Hecken und Gebüsche werden die während der Bauphase entstandenen Lücken neu angepflanzt. Die Ergänzungspflanzungen orientieren sich dabei an der Art und Struktur der beseitigten Gehölzbestände. Die ergänzten linearen Gehölzstrukturen werden an die örtlichen Gegebenheiten angepasst.</p>		
<u>Streuobstbestände</u>		
<p>Bei den bauzeitlich beanspruchten Streuobstbeständen werden die Grünlandflächen rekultiviert und verloren gegangene Obstbäume (in Abstimmung mit dem Eigentümer) nachgepflanzt. Soweit erforderlich erfolgt eine Ansaat mit einer Gräser-Kräutermischung (Regiosaatgut).</p>		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Wiederherstellung von baubedingt beanspruchten Biotoptypen	Maßnahmennummer W 3 (W= Wiederherstellungs- maßnahme)
<p><u>Fließgewässer sowie deren Uferzonen (F12, F13, F14, F211, F212)</u></p> <p>Die bauzeitlich beanspruchten Fließgewässer, sowie deren Uferzonen, werden in ihrer ursprünglichen Form wiederhergestellt. Querungsbauwerke werden nach Ende der Bauzeit ordnungsgemäß zurückgebaut. Bei unvermeidbaren Verrohrungen naturnaher Gewässer ist ausschließlich das im Vorfeld der Verrohrung getrennt ausgebaute natürliche Sohlssubstrat (Sand, Kies, Steine) zur Wiederherstellung der Gewässersohle zu verwenden.</p> <p>Die Wiederansiedlung der Ufer- bzw. Grabenvegetation erfolgt durch natürliche Sukzession. Bei Bedarf werden Wiederbegrünungen mit standortgerechtem Saatgut (Regiosaatgut) vorgenommen.</p> <p><u>Extensiv genutztes Grünland (G211, G212, G213, G214, G215) und Magerrasen (G313)</u></p> <p>Das bauzeitlich in Anspruch genommene artenarme Extensivgrünland wird fachgerecht wiederhergestellt. Falls ein Oberbodenabtrag notwendig wird, wird der Oberboden zwischengelagert und anschließend nach Lockerung des Untergrundes wieder aufgebracht. Die Flächen werden (in Abstimmung mit dem Eigentümer) mit einer standortgerechten, gebietsheimischen Gräser-Kräutermischung (Regiosaatgut) angesät.</p> <p>Für die Etablierung artenreicher Grünlandgesellschaften (G214-GE6510, § 30) und Sandmagerrasen (G313-GL00BK, § 30) sollte auf eines der folgenden Verfahren zurückgegriffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrünung mit samenreichem Mähgut aus geeigneten Wiesenlebensräumen der näheren Umgebung (von mindestens zwei unterschiedlichen Schnitzeitpunkten), - Samenreiches Rechengut örtlicher Herkunft (Streu, Moosfilz; Gewinnung Winterhalbjahr), - Durch Ausdreschen von zu mindestens zwei unterschiedlichen Schnitzeitpunkten gewonnenem Samenkonzentrat örtlicher Herkunft. <p>Die Spenderflächen werden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Ergänzend sind auch autochthone Samenmischungen möglich, sofern Arten in den Spenderflächen fehlen oder schlecht übertragbar sind. Ggf. können die Naturgemische bei entsprechendem zeitlichem Vorlauf auch auf den betroffenen Flächen selbst gewonnen werden oder auf angrenzenden Flächen (insbesondere bei Rückbaumast 207 (G313-GL00BK)).</p> <p>Hinweis zur Wiederherstellung G214-GE6510, FFH-LRT 6510, § 30 BNatSchG: Durch das Portra-Portal bei der Innquerung (Blatt Nr. 57) wird kleinflächig auch der FFH-LRT 6510 im FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ (7744-371) in Anspruch genommen. Der Rückbau des Portra-Portals mit der vollumfänglichen Wiederherstellung des artenreichen Grünlandes im Bereich dieses provisorischen Mastens ist erst nach Verwirklichung des Projektes „380-kV-Ersatzneubau Pirach – Pleinting (BBPIG Vorhaben Nr. 32)“ möglich. Diese Wiederherstellung wird aber bereits im gegenständlichen Verfahren umgesetzt.</p> <p><u>Feuchtfleichen</u></p> <p>Feucht- und Nasswiesen (G221):</p> <p>Nach Möglichkeit bleibt nach bodennaher Mahd durch Auslegen von Baggermatratzen die durchwurzelte Bodenschicht mit wertgebenden Arten wie Seggen, Waldsimse oder Kohldistel während des Bauzeitraumes erhalten. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Vegetationsbestandes erfolgt innerhalb weniger Jahre durch natürliche Sukzession. Bei Bedarf Ansaat in Abstimmung mit dem Eigentümer mit einer Gräser-Kräutermischung (Regiosaatgut). Ggf. können auch Naturgemische bei entsprechendem zeitlichem Vorlauf auf den betroffenen Flächen selbst gewonnen werden. Extensive Pflege durch zweimal jährliche Mahd bis zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes.</p> <p>Feuchte Hochstaudenfluren und Röhrichte (K123, R111):</p> <p>Nach Möglichkeit bleibt nach bodennaher Mahd durch Auslegen von Baggermatratzen die durchwurzelte Bodenschicht mit wertgebenden Feuchstauden und Schilf während des Bauzeitraumes erhalten. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Vegetationsbestandes erfolgt innerhalb weniger Jahre</p>		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Wiederherstellung von baubedingt beanspruchten Biototypen	Maßnahmennummer W 3 (W= Wiederherstellungs- maßnahme)
durch natürliche Sukzession. Bei Bedarf Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen (insbesondere bei K123-GH00BK, § 30, Mast 126). Extensive Pflege durch einmal jährliche Herbstmahd bis zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes.		
<u>Säume und Staudenfluren (K11, K121, K122, K123)</u>		
Die in Anspruch genommenen Säume und Staudenfluren werden fachgerecht wiederhergestellt und der Boden hierbei ggf. gelockert. Die Säume und Staudenfluren werden mit einer standortgerechten Gräser- Kräutermischung / Saatmischung (Regiosaatgut) angesät.		
<u>Rohbodenflächen (O31, O642)</u>		
Die in Anspruch genommenen Flächen werden fachgerecht wiederhergestellt und der Boden hierbei ggf. gelockert. Die Flächen werden der natürlichen Sukzession überlassen.		
<u>Grünanlagen (P11), Privatgärten (P22) und Straßenbegleitgehölze (V512)</u>		
Die in Anspruch genommenen Flächen werden fachgerecht wiederhergestellt und der Boden hierbei ggf. gelockert. Die Flächen werden in Abstimmung mit dem Eigentümer wiederhergestellt.		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: Im Bereich der Gehölzpflanzungen kann im Herbst – sofern notwendig - die krautige Vegetation im Rahmen der Entwicklungspflege gemäht werden, wenn sie die Bestandsetablierung gefährdet.		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme:	nach der Baumaßnahme	
Flächengröße:	ca. 19 ha	
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.:		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	jetziger Eigentümer	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Nutzungsändg./ -beschränkg.	jetziger Unterhalter	

W 4 - Entwicklung von Saum- und Ruderalvegetation

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Entwicklung von Saum- und Ruderal- vegetation	Maßnahmennummer W 4 (W= Wiederherstellungs- maßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.) Alle Neubaumasten		
Konflikt- Nr.: im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 1 bis 56		
Beschreibung: Anlagebedingter Verlust durch Nutzungsbeschränkung unterhalb der Masten sowie in Waldbereichen in der gehölzfreien Zone um die Maststandorte herum. Eingriffsumfang: -		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Artenschutz <input type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 <input checked="" type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input checked="" type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input checked="" type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme im Maßnahmenplan Blatt Nr.: 1 bis 56		
Beschreibung / Ziel: Entwicklung von Saum- und Ruderalvegetation im Bereich der Maststandorte sowie in Waldbereichen in der gehölzfreien Zone um die Maststandorte herum, da anlagebedingt keine Wiederherstellung des betroffenen Bestandes möglich ist. Herstellung naturnaher Lebensräume im Mastumfeld.		
Vorwort der Fläche: v. a. A11, G11, Waldflächen, Vorwälder und Gebüsche und andere		
Durchführung: Im unmittelbaren Bereich unterhalb der Masten wird Saum- und Ruderalvegetation entwickelt, in Waldbereichen auch zur Herstellung gehölzfreier Biotope um die Maststandorte, an denen anlagebedingt keine Wiederherstellung der beanspruchten Gehölz-Biototypen möglich ist. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Bereiche werden nach Errichtung des Mastes fachgerecht renaturiert und der Boden hierbei ggf. gelockert. Die Bereiche zwischen den Mastfüßen werden mit einer standortgerechten, gebietsheimischen Gräser-Kräuter-Saatgutmischung angesät. Werden Samenmischungen für Ansaaten verwendet, muss „Regiosaatgut“ der Herkunftsregion bzw. des Ursprungsgebietes „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ verwendet werden. Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen.		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: Die Saum- und Ruderalvegetation wird zur Erhaltung der Gehölzfreiheit ca. alle 5 Jahre gemäht.		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: Die Umsetzung der Maßnahme wird spätestens in der auf das Bauende der Freileitung folgenden Vegetationsperiode vorgenommen.		
Flächengröße: ca. 7,3 ha		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Entwicklung von Saum- und Ruderal- vegetation	Maßnahmennummer W 4 (W= Wiederherstellungs- maßnahme)
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.:		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	jetziger Eigentümer	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:	
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsändg./ -beschränkg.	jetziger Unterhalter	

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Entwicklung von Vorwald mit nieder- waldartiger Bewirtschaftung	Maßnahmennummer W 5 (W= Wiederherstellungs- maßnahme)
<p>Hinweise für die Unterhaltungspflege: In mehrjährigen Abständen werden die Vorwaldflächen mit niederwaldartiger Bewirtschaftung bei Bedarf abschnittsweise zurückgeschnitten bzw. teilweise auf den Stock gesetzt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben im Zeitraum Oktober bis Februar.</p> <p>Die Trassenpflege erfolgt langfristig entsprechend der „Grundsätze zum ökologischen Trassenmanagement“ von TenneT (2020).</p>		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme:	Die Umsetzung der Maßnahme wird spätestens in der auf den Baubeginn der Freileitung folgenden Pflanzperiode vorgenommen.	
Flächengröße:	ca. 3 ha	
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.:		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	jetziger Eigentümer	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:	
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsändg./ -beschränkg.	jetziger Unterhalter	

W 6 - Entwicklung von Waldrändern

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Entwicklung von Waldrändern	Maßnahmennummer W 6 (W= Wiederherstellungs- maßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.)	16-17, 20-21, 32, 40-41, 47, 54, 61-64, 73-74, 106-107, 115-116, 119, 133-134, 140-142, 164-166, 172	
Konflikt- Nr.:	im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 5, 6, 7, 10, 12, 13, 15, 17,18-20, 22, 33, 34, 36-39, 44.1, 45.1, 47, 53, 54, 55, 56	
Beschreibung: Zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes zu den Leiterseilen der geplanten 380-kV-Freileitung sind innerhalb von Waldbereichen Aufwuchshöhenbeschränkungen notwendig. Eingriffsumfang: -		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Artenschutz <input type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 <input checked="" type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input checked="" type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input checked="" type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme		
im Maßnahmenplan Blatt Nr.: 5, 6, 7, 10, 12, 13, 15, 17,18-20, 22, 33, 34, 36-39, 44.1, 45.1, 47, 53, 54, 55, 56		
Beschreibung / Ziel: Die Herstellung von Waldrändern innerhalb des parallelen Schutzstreifens der Freileitung ist Teil eines ökologischen Trassenmanagements.		
Vorwert der Fläche:		
Nadelholzforste (N711, N712, N722, N713), Waldmäntel (W12, W14) und Laubwälder (L61, L62), Vorwälder (W21) und Feldgehölze (B211)		
Durchführung: In Trassenabschnitten innerhalb des parallelen Schutzstreifens der Freileitung, vorrangig bei angrenzenden Offenlandbiotopen (Acker, Grünlandflächen) werden in Abstimmung mit dem Eigentümer je nach Breite der angeschnittenen Waldbereiche, angrenzend an den verbleibenden Wald gestufte Waldrandbereiche ausgebildet. Diese sollten auf einer Breite von etwa 10 bis 30 m von einer Kraut- über eine Strauch- bis hin zu einer Baumschicht aufgebaut werden. Waldränder tragen wesentlich zur Einschränkung der Windwurfgefahr bei und gelten zugleich als wertvolle Waldbiotope. Die Umwandlung der Ausgangsbiotope in Waldränder erfolgt auf möglichst schonende Weise unter Berücksichtigung der möglichen Endaufwuchshöhe unter der neuen Leitung. Je nach derzeitigem Bestand ist zur Etablierung des Waldrandes eine Entnahme ungeeigneter Gehölze (bei lichten Ausgangsbeständen) bis hin zu einem Kahlschlag mit Neupflanzung (bei älteren geschlossenen Nadelholzforsten) sinnvoll. Geeignete bereits vorhandene Gehölzbestände werden dabei erhalten. Waldränder sind gebuchtet mit möglichst mosaikartiger Vernetzung von Waldrand, Wald- und Strauchmantel und Krautfluren herzustellen. Neu angepflanzte Flächen werden durch einen Wildschutzzäun geschützt.		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Entwicklung von Waldrändern	Maßnahmennummer W 6 (W= Wiederherstellungs- maßnahme)
<p>Gestufferter Waldrand. (Abbildung aus NABU-Stiftung Nationales Naturerbe, Ökologisches Trassenmanagement 2019)</p>		
<p>Erhöhung der Artenvielfalt und des Habitatpotentials z. B. für die Haselmaus durch Förderung / Pflanzung gebietsheimischer Gehölze (Bäume 2. Ordnung und fruchttragende Sträucher).</p>		
<p>Mögliche Gehölze für Pflanzungen:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Bäume 2. Ordnung: Hainbuche, Feldahorn, Vogelkirsche, Zitterpappel, Eberesche, Salweide. - Sträucher: Hasel, Schwarzer Holunder, Blutroter Hartriegel, Schlehe, Weißdorn, Hundsröse, Kreuzdorn, Gewöhnlicher Schneeball, Rote Heckenkirsche, Pfaffenhütchen, Gewöhnlicher Liguster. 		
<p>Pflanzflächen werden durch Zäunung vor Wildverbiss geschützt. Dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Gehölzpflanzungen.</p>		
<p>Für Pflanzungen werden in Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. der zuständigen Unteren Forstbehörde und Unteren Naturschutzbehörde standortgerechte, gebietsheimische Gehölze verwendet. Ein Herkunftsnachweis ist zu erbringen. Es wird Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet entsprechend des Leitfadens des BMU „6 Alpen- und Alpenvorland“, Untereinheit „6.1 Alpenvorland“ verwendet. Bei Verwendung von Forstware muss diese aus der ökologischen Grundeinheit 42 gemäß der Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut stammen.</p>		
<p>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</p>		
<p>Kahlschlagfreie Waldbewirtschaftung, Entnahme von Baumarten, die nicht der potentiellen natürlichen Vegetation (PNV) entsprechen. Schonung von Gebüsch bei Durchforstungsmaßnahmen, Bevorzugung der Naturverjüngung. Erhalt von Totholz, Höhlen- und Horstbäumen. Dem Waldrand sollte ein mehrere Meter breiter Krautsaum vorgelagert sein.</p>		
<p>Die Trassenpflege erfolgt langfristig entsprechend der „Grundsätze zum ökologischen Trassenmanagement“ von TenneT (2020).</p>		
<p>Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme:</p>	<p>Die Umsetzung der Maßnahme wird spätestens in der auf den Baubeginn der Freileitung folgenden Pflanzperiode vorgenommen.</p>	
<p>Flächengröße:</p>	<p>ca. 4 ha</p>	

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Entwicklung von Waldrändern	Maßnahmennummer W 6 (W= Wiederherstellungs- maßnahme)
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.:		
Vorgesehene Regelung		
[] Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:	
[x] Flächen Dritter	jetziger Eigentümer	
[] Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:	
[x] Nutzungsändg./ -beschränkg.	jetziger Unterhalter	

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Entwicklung / Erhalt von standortge- rechtem Laubmischwald	Maßnahmennummer W 7 (W= Wiederherstellungs- maßnahme)
Pflanzflächen werden durch Zäunung vor Wildverbiss geschützt. Dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungs- und Entwicklungspflege der Gehölzpflanzungen.		
Folgende Waldbestände werden grundsätzlich erhalten (lediglich Einzelbaumentnahme oder Kappung bei Bedarf):		
<ul style="list-style-type: none"> - Auwald (L512-WA91E0*) im Spannfeld 93 bis 94 (vollständige Überspannung) - Sumpfwaldparzellen (L432-WQ) und gewässerbegleitender Wald (L542-WN00BK) in den Spannfeldern 139 bis 141 - Alter Laubwald (L63) im Spannfeld 169 bis 170 		
Für Pflanzungen werden in Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. der zuständigen Unteren Forstbehörde und Unteren Naturschutzbehörde standortgerechte, gebietsheimische Gehölze verwendet. Ein Herkunftsnachweis ist zu erbringen. Es wird Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet entsprechend des Leitfadens des BMU „6 Alpen- und Alpenvorland“, Untereinheit „6.1 Alpenvorland“ verwendet. Bei Verwendung von Forstware muss diese aus der ökologischen Grundeinheit 42 gemäß der Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut stammen.		
Hinweise für die Unterhaltungspflege:		
Kahlschlagfreie Waldbewirtschaftung, Einzelbaumentnahme oder Kappung von Bäumen, Entnahme von Baumarten, die nicht der potentiellen natürlichen Vegetation (PNV) entsprechen. Bevorzugung der Naturverjüngung. Erhalt von Totholz, Höhlen- und Horstbäumen.		
Die Trassenpflege erfolgt langfristig entsprechend der „Grundsätze zum ökologischen Trassenmanagement“ von TenneT (2020).		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme:	Die Umsetzung der Maßnahme wird spätestens in der auf den Baubeginn der Freileitung folgenden Pflanzperiode vorgenommen.	
Flächengröße:	ca. 9 ha	
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.:		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	jetziger Eigentümer	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:	
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsändg./ -beschränkg.	jetziger Unterhalter	

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Erhalt / Entwicklung von niedrig- wüchsigen Gehölzbeständen	Maßnahmennummer W 8 (W= Wiederherstellungs- maßnahme)
Hinweise für die Unterhaltungspflege: Die gepflanzten Gehölze sind mit einem Verbiss-Schutz zu versehen, dieser ist im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu kontrollieren. Eine Anwuchskontrolle hat zu erfolgen, ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme:	Die Umsetzung der Maßnahme wird spätestens in der auf den Baubeginn der Freileitung folgenden Pflanzperiode vorgenommen.	
Flächengröße:	ca. 0,4 ha	
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.:		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	jetziger Eigentümer	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:	
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsändg./ -beschränkg.	jetziger Unterhalter	

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Wurmsham, Pauluszell Fl.-Nr. 631/4	Maßnahmennummer A/E 1 (A=Ausgleichsmaßnahme) (E=Ersatzmaßnahme)
<p>Durchführung: Die Teilfläche A/E 1, die als Kompensationsmaßnahme für den Teilabschnitt 2 vorgesehen ist, wird mit geeigneten standortgerechten Gehölzen aufgeforstet. Die Fläche grenzt an vorhandenen Wald an, welcher durch die Aufforstung erweitert wird und dem Bachlauf des Kiepfers Baches als Pufferzone dienen kann.</p> <p>Vorgesehen ist folgende Maßnahme (Kompensationsmaßnahme A/E 1 für Teilabschnitt 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Laubmischwald frischer bis feuchter Standorte, Zielzustand: Eichen-Hainbuchenwälder frischer bis staunasser Standorte (L213-9160). Neben Stieleiche und Hainbuche können als Nebenbaumarten Eschen, Winterlinde, Schwarzerle, Traubenkirsche und Tanne gepflanzt werden, ggf. auch weitere gesellschaftstypische Baumarten z. B. alle heimischen Ahorne, Zitterpappel, Vogelkirsche, Schwarz-Pappel, verschiedene Weiden sowie Buche und Traubeneiche. <p>Ergänzt wird diese Maßnahme durch die bereits für den Teilabschnitt 1 eingeplanten Maßnahmen, insbesondere durch die im Süden und Westen vorgelagerte Anlage eines Waldmantels und die Anlage von Laubmischwald frischer bis trockener Standorte auf der Restfläche des Flurstückes im Norden.</p> <p>Bei der Umsetzung der Pflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze verwendet. Hierbei wird Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet entsprechend des Leitfadens des BMU „6 Alpen- und Alpenvorland“, Untereinheit „6.1 Alpenvorland“ verwendet. Bei Verwendung von Forstware muss diese aus der ökologischen Grundeinheit 42 gem. der Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut stammen. Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen.</p> <p>Verbisschutz wird nach Entfall des Schutzzweckes rückgebaut und falls nicht wiederverwendbar ordnungsgemäß entsorgt. Auf die Verwendung von Kunststoff-Einzelbaumschutz sollte verzichtet werden. Zäunungen werden regelmäßig kontrolliert.</p>		
<p>Hinweise für die Unterhaltungspflege: <u>Aufforstungsflächen:</u> Zur Entwicklung eines naturnahen Waldaufbaus sind in Abhängigkeit der Gehölzentwicklung alle 10-15 Jahre Pflegegänge durchzuführen, bei denen die Anzahl der Gehölze stufenweise reduziert wird. Ziel ist ein mehrstufiger Bestandsaufbau mit hohem Anteil an Alt- und Totholz sowie einer ausgeprägten Strauchschicht innerhalb des Waldes.</p>		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme:	Die Umsetzung der Maßnahme wird spätestens in der auf den Baubeginn der Freileitung folgenden Vegetationsperiode vorgenommen.	
Flächengröße:	0,96 ha	
Hinweis: Die restlichen Teilflächen des Grundstückes sind als Kompensationsmaßnahme für den Teilabschnitt 1 der 380-kV-Freileitung Altheim - Adlkofen (Nr. B151) vorgesehen.		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	jetziger Eigentümer	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:	
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsändg./ -beschränkg.	jetziger Unterhalter	

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Mengkofen, Tunzenberg Fl.-Nrn. 24, 165, 167, 170, 171	Maßnahmennummer A/E 2 (A=Ausgleichsmaßnahme) (E=Ersatzmaßnahme)
<p>Durchführung:</p> <p><u>Teilfläche A:</u></p> <p>Das Entwicklungsziel für die Teilfläche A ist ein Buchenwald basenarmer Standorte, alter Ausprägung (L233-9110) mit einem Waldmantel frischer bis mäßig trockener Standorte (W12-WX00BK). Die Fläche wurde gemäß der erfolgten Abstimmung mit den Forst- und den Naturschutzbehörden bereits bepflanzt.</p> <p>Durch das Einbringen von Strukturelementen (insbesondere Totholz-, Stein-, Kies-, Sand- und Reishaufen) wird die Fläche zusätzlich für Insekten, Käfer oder Reptilien ökologisch aufgewertet.</p> <p>Bereits zu Beginn der Maßnahmen können ältere Bäume der bestehenden Baumgruppen aus der Nutzung genommen werden (z.B. Entwicklung von (stehendem) Totholz durch Ringeln).</p> <p>Außerdem werden einzelne Bäume als Totholz in die Aufforstungsfläche eingebracht. Langfristig werden 10% der Bäume als Biotopbäume ausgewählt und aus der Nutzung genommen. Dies kann frühestens zum Zeitpunkt der 2. Durchforstung in etwa 25 Jahren geschehen. Bei Pflege- und Durchforstungsdurchgängen ist auf diese Bäume entsprechend Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Eine forstliche Nutzung ist unter Beachtung der zuvor genannten Maßnahmen nach der guten fachlichen Praxis möglich und erfolgt unter vorrangiger Berücksichtigung ökologischer Belange. Eine flächige Nutzung (Kahlhieb) ist nicht vorgesehen und auf forstfachlich notwendige Maßnahmen zu begrenzen.</p> <p>Für den walddrechtlichen Ausgleich wird die Teilfläche A einschließlich der vorhandenen Baumbestände herangezogen, aber ohne das Flurstück 171 im Osten, da dieses bereits Wald nach Waldrecht ist.</p> <p><u>Teilfläche B:</u></p> <p>Entwicklungsziel für die Teilfläche B ist eine Bachrenaturierung durch Rückbau der Verrohrung / Verbauung, Anpflanzung von standortheimischen Gehölzen (Sumpfgewächse (B113-WG00BK)) und natürlicher Sukzession (artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte (K132-GB00BK) und feuchter bis nasser Standorte (K133-GH00BK)).</p> <p>In Bereichen mit nitrophilen Hochstauden (Brennnesseln) ist eine Ausmagerung der Flächen durch zwei- bis dreimalige Mahd pro Jahr zwischen Ende Mai und Ende Oktober und Abfuhr des Mähgutes erforderlich.</p> <p>In Abstimmung mit dem Eigentümer wurden in den Gebüsch in lockerer Reihe Einzelbäume (Buchen und Eichen im Süden und Weiden im Norden) vorgesehen.</p> <p>Bei der Umsetzung der Pflanzungen wurden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze verwendet. Hierbei wurde Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet entsprechend des Leitfadens des BMU „6 Alpen- und Alpenvorland“, Untereinheit „6.1 Alpenvorland“ verwendet. Bei Verwendung von Forstware muss diese aus der ökologischen Grundeinheit 42 gem. der Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut stammen. Damit wurde den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen.</p> <p>Verbisschutz wird nach Entfall des Schutzzweckes rückgebaut und falls nicht wiederverwendbar ordnungsgemäß entsorgt. Auf die Verwendung von Kunststoff-Einzelbaumschutz sollte verzichtet werden. Zäunungen werden regelmäßig kontrolliert.</p>		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Mengkofen, Tunzenberg Fl.-Nrn. 24, 165, 167, 170, 171	Maßnahmennummer A/E 2 (A=Ausgleichsmaßnahme) (E=Ersatzmaßnahme)
<p>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</p> <p><u>Aufforstungsflächen:</u> Zur Entwicklung eines naturnahen Waldaufbaus sind in Abhängigkeit der Gehölzentwicklung alle 10-15 Jahre Pflegegänge durchzuführen, bei denen die Anzahl der Gehölze stufenweise reduziert wird. Ziel ist ein mehrstufiger Bestandsaufbau mit hohem Anteil an Alt- und Totholz sowie einer ausgeprägten Strauchschicht innerhalb des Waldes und am Waldrand.</p> <p><u>Gebüsche:</u> In den Gebüschern werden im Abstand von ca. 10 Jahren andere, durchgewachsene Bäume entfernt oder auf den Stock gesetzt. Die gepflanzten Weiden im Norden werden später als Kopfweiden geschnitten.</p> <p><u>Säume, Staudenfluren:</u> extensive Pflege durch abschnittsweise alternierende Mahd alle 1-2 Jahre, Mahdzeit ab September; Verzicht auf Düngung, Pestizideinsatz und Bodenbearbeitung; Entfernung des Schnittgutes; bei starkem Neophytenaufkommen ggf. zusätzliche Pflegegänge.</p> <p><u>Sukzessionsflächen:</u> Die Sukzessionsflächen werden in mehrjährigen Abständen zwischen Oktober und Februar gemäht, um eine Verbuschung zu verhindern. Dabei werden jeweils nur Teilbereiche gemäht mit Abtransport des Mähgutes. Je nach Entwicklung der Flächen werden ggf. weitere Maßnahmen z. B. gegen sich ausbreitende Neophyten notwendig.</p>		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme:	Die Maßnahme wurde bereits 2018 umgesetzt.	
Flächengröße:	2,06 ha, davon Aufforstung nach Waldrecht: 1,42 ha	
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	jetziger Eigentümer	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb (bereits erfolgt)	Künftige Unterhaltung:	
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsändg./ -beschränkg.	jetziger Unterhalter	

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Perach, Perach Fl.-Nr. 1227	Maßnahmennummer A/E 3 (A=Ausgleichsmaßnahme) (E=Ersatzmaßnahme)
<p>Durch das Einbringen von Strukturelementen (insbesondere Totholz-, Stein-, Kies-, Sand- und Reishäufen) wird die Fläche zusätzlich für Insekten, Käfer oder Reptilien ökologisch aufgewertet. Langfristig werden 10% der Bäume als Biotopbäume ausgewählt und aus der Nutzung genommen. Dies kann frühestens zum Zeitpunkt der 2. Durchforstung in etwa 25 Jahren geschehen. Bei Pflege- und Durchforstungsdurchgängen ist auf diese Bäume entsprechend Rücksicht zu nehmen.</p>		
<p>Eine forstliche Nutzung ist unter Beachtung der zuvor genannten Maßnahmen nach der guten fachlichen Praxis möglich und erfolgt unter vorrangiger Berücksichtigung ökologischer Belange. Eine flächige Nutzung (Kahlhieb) ist nicht vorgesehen und auf forstfachlich notwendige Maßnahmen zu begrenzen.</p>		
<p>Bei der Umsetzung der Pflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze verwendet. Hierbei wird Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet entsprechend des Leitfadens des BMU „6 Alpen- und Alpenvorland“, Untereinheit „6.1 Alpenvorland“ verwendet. Bei Verwendung von Forstware muss diese aus der ökologischen Grundeinheit 42 gem. der Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut stammen. Werden Samenmischungen für Ansaaten verwendet, muss „Regiosaatgut“ der Herkunftsregion bzw. des Ursprungsgebietes „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ verwendet werden. Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen.</p>		
<p>Verbisschutz wird nach Entfall des Schutzzweckes rückgebaut und falls nicht wiederverwendbar ordnungsgemäß entsorgt. Auf die Verwendung von Kunststoff-Einzelbaumschutz sollte verzichtet werden. Zäunungen werden regelmäßig kontrolliert.</p>		
<p>Hinweise für die Unterhaltungspflege: <u>Aufforstungsflächen:</u> Zur Entwicklung eines naturnahen Waldaufbaus sind in Abhängigkeit der Gehölzentwicklung alle 10-15 Jahre Pflegegänge durchzuführen, bei denen die Anzahl der Gehölze stufenweise reduziert wird. Ziel ist ein mehrstufiger Bestandsaufbau mit hohem Anteil an Alt- und Totholz sowie einer ausgeprägten Strauchschicht innerhalb des Waldes und am Waldrand. <u>Lichtungsflächen:</u> Die Lichtungsflächen werden in mehrjährigen Abständen zwischen Oktober und Februar gemäht, um eine Verbuschung zu verhindern. Dabei werden jeweils nur Teilbereiche gemäht mit Abtransport des Mähgutes. Je nach Entwicklung der Flächen werden ggf. weitere Maßnahmen z. B. gegen sich ausbreitende Neophyten notwendig.</p>		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme:	Die Umsetzung der Maßnahme wird spätestens in der auf den Baubeginn der Freileitung folgenden Vegetationsperiode vorgenommen.	
Flächengröße:	2,91 ha, davon Aufforstung nach Waldrecht: 2,91 ha	
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	jetziger Eigentümer	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb (bereits erfolgt)	Künftige Unterhaltung:	
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsändg./ -beschränkg.	jetziger Unterhalter	

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Bayerbach Fl.-Nr. 1840	Maßnahmennummer A/E 4 (A=Ausgleichsmaßnahme) (E=Ersatzmaßnahme)
<p>Schlehe, Hasel, Weißdorn und Rose) angelegt, um eine mögliche Beschattung der Flächen und damit eventuelle Nutzungseinbußen durch die Waldentwicklung zu vermeiden. Der Waldrand ist gebuchtet mit möglichst mosaikartiger Vernetzung von Saumstrukturen, natürlichem Waldrand und Krautfluren herzustellen.</p> <p>Durch das Einbringen von Strukturelementen (insbesondere Totholz-, Stein-, Kies-, Sand- und Reishaufen) wird die Fläche zusätzlich für Insekten, Käfer oder Reptilien ökologisch aufgewertet. Langfristig werden 10% der Bäume als Biotopbäume ausgewählt und aus der Nutzung genommen. Dies kann frühestens zum Zeitpunkt der 2. Durchforstung in etwa 25 Jahren geschehen. Bei Pflege- und Durchforstungsdurchgängen ist auf diese Bäume entsprechend Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Eine forstliche Nutzung ist unter Beachtung der zuvor genannten Maßnahmen nach der guten fachlichen Praxis möglich und erfolgt unter vorrangiger Berücksichtigung ökologischer Belange. Eine flächige Nutzung (Kahlhieb) ist nicht vorgesehen und auf forstfachlich notwendige Maßnahmen zu begrenzen.</p> <p>Bei der Umsetzung der Pflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze verwendet. Hierbei wird Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet entsprechend des Leitfadens des BMU „6 Alpen- und Alpenvorland“, Untereinheit „6.1 Alpenvorland“ verwendet. Bei Verwendung von Forstware muss diese aus der ökologischen Grundeinheit 42 gem. der Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut stammen. Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen.</p> <p>Verbisschutz wird nach Entfall des Schutzzweckes rückgebaut und falls nicht wiederverwendbar, ordnungsgemäß entsorgt. Auf die Verwendung von Kunststoff-Einzelbaumschutz sollte verzichtet werden. Zäunungen werden regelmäßig kontrolliert.</p>		
<p>Hinweise für die Unterhaltungspflege: <u>Aufforstungsflächen:</u> Zur Entwicklung eines naturnahen Waldaufbaus sind in Abhängigkeit der Gehölzentwicklung alle 10-15 Jahre Pflegegänge durchzuführen, bei denen die Anzahl der Gehölze stufenweise reduziert wird. Ziel ist ein mehrstufiger Bestandsaufbau mit hohem Anteil an Alt- und Totholz sowie einer ausgeprägten Strauchschicht innerhalb des Waldes und am Waldrand.</p> <p><u>Säume, Staudenfluren:</u> extensive Pflege durch abschnittsweise alternierende Mahd alle 1-2 Jahre, Mahdzeit ab September; Verzicht auf Düngung, Pestizideinsatz und Bodenbearbeitung; Entfernung des Schnittgutes; bei starkem Neophytenaufkommen ggf. zusätzliche Pflegegänge.</p>		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme:	Die Umsetzung der Maßnahme wird spätestens in der auf den Baubeginn der Freileitung folgenden Vegetationsperiode vorgenommen.	
Flächengröße:	0,88 ha, davon Aufforstung nach Waldrecht: 0,88 ha	
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	jetziger Eigentümer	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb (bereits erfolgt)	Künftige Unterhaltung:	
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsändg./ -beschränkg.	jetziger Unterhalter	

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Markt Pfeffenhausen, Oberlauterbach Fl.-Nr. 514	Maßnahmenummer A/E 5 (A=Ausgleichsmaßnahme) (E=Ersatzmaßnahme)
<p>Neben der Buche als Hauptbaumart können als Nebenbaumarten u. a. Tanne, Trauben- und Stieleiche, Wald-Kiefer, Vogel-Kirsche und Winter-Linde sowie ggf. Hainbuche und heimische Ahorne insbesondere am Waldrand gepflanzt werden. Für die Anlage des Waldmantels ist für die Pflanzung eine Auswahl verschiedenster gebietsheimischer Gehölze zu verwenden.</p> <p>Durch das Einbringen von Strukturelementen (insbesondere Totholz-, Stein-, Kies-, Sand- und Reishaufen) wird die Fläche zusätzlich für Insekten, Käfer oder Reptilien ökologisch aufgewertet. Langfristig werden 10% der Bäume als Biotopbäume ausgewählt und aus der Nutzung genommen. Dies kann frühestens zum Zeitpunkt der 2. Durchforstung in etwa 25 Jahren geschehen. Bei Pflege- und Durchforstungsdurchgängen ist auf diese Bäume entsprechend Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Eine forstliche Nutzung ist unter Beachtung der zuvor genannten Maßnahmen nach der guten fachlichen Praxis möglich und erfolgt unter vorrangiger Berücksichtigung ökologischer Belange. Eine flächige Nutzung (Kahlhieb) ist nicht vorgesehen und auf forstfachlich notwendige Maßnahmen zu begrenzen.</p> <p>Bei der Umsetzung der Pflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze verwendet. Hierbei wird Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet entsprechend des Leitfadens des BMU „6 Alpen- und Alpenvorland“, Untereinheit „6.1 Alpenvorland“ verwendet. Bei Verwendung von Forstware muss diese aus der ökologischen Grundeinheit 42 gem. der Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut stammen. Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen.</p> <p>Verbisschutz wird nach Entfall des Schutzzweckes rückgebaut und falls nicht wiederverwendbar ordnungsgemäß entsorgt. Auf die Verwendung von Kunststoff-Einzelbaumschutz sollte verzichtet werden. Zäunungen werden regelmäßig kontrolliert.</p>		
<p>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</p> <p><u>Aufforstungsflächen:</u> Zur Entwicklung eines naturnahen Waldaufbaus sind in Abhängigkeit der Gehölzentwicklung alle 10-15 Jahre Pflegegänge durchzuführen, bei denen die Anzahl der Gehölze stufenweise reduziert wird. Ziel ist ein mehrstufiger Bestandsaufbau mit hohem Anteil an Alt- und Totholz sowie einer ausgeprägten Strauchschicht innerhalb des Waldes und am Waldrand.</p> <p><u>Lichtungsflächen:</u> Die Lichtungsflächen werden in mehrjährigen Abständen zwischen Oktober und Februar gemäht, um eine Verbuschung zu verhindern. Dabei werden jeweils nur Teilbereiche gemäht mit Abtransport des Mähgutes. Je nach Entwicklung der Flächen werden ggf. weitere Maßnahmen z. B. gegen sich ausbreitende Neophyten notwendig.</p>		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme:	Die Umsetzung der Maßnahme wird spätestens in der auf den Baubeginn der Freileitung folgenden Vegetationsperiode vorgenommen.	
Flächengröße:	0,74 ha, davon Aufforstung nach Waldrecht: 0,74 ha	
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	jetziger Eigentümer	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb (bereits erfolgt)	Künftige Unterhaltung:	
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsändg./ -beschränkg.	jetziger Unterhalter	

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Reut Fl.-Nr. 137	Maßnahmennummer A/E 6 (A=Ausgleichsmaßnahme) (E=Ersatzmaßnahme)
<p>frischer bis staunasser Standorte (L213-9160) und im Süden Sumpfwald, also ein Quellrinnen-Wald mit Weichhölzern und Eschen (L433-WQ91E0*) ableiten. Im nördlichen Teil erfolgt eine Erstaufforstung mit Orientierung an dieser Zielvegetation, im südlichen Teil ein Umbau des vorhandenen Fichtenforstes und der Lichtung mit Vorwaldvegetation im Südwesten.</p>		
<p><u>Eichen-Hainbuchenwälder frischer bis staunasser Standorte (L213-9160)</u></p>		
<p>Neben Stiel-Eiche und Hainbuche als Hauptbaumart können als Nebenbaumarten u. a. Esche, Winterlinde, Schwarzerle, Traubenkirsche sowie ggf. weitere gesellschaftstypische Baumarten z. B. alle heimischen Ahorne, Zitterpappel, Vogelkirsche, Schwarz-Pappel, verschiedene Weiden sowie Buche, Traubeneiche und auch Tanne gepflanzt werden.</p>		
<p><u>Quellrinnen-Wald mit Weichhölzern und Eschen (L433-WQ91E0*)</u></p>		
<p>Neben Schwarz-Erle, Grau-Erle, Esche als Hauptbaumart können als Nebenbaumarten u. a. Traubenkirsche, Bruch-Weide, Berg-Ahorn und als Pionierbaumarten Sal-Weide, Purpur-Weide, Silber-Weide gepflanzt werden.</p>		
<p>Im Schutzstreifen unterhalb der geplanten Leitung wird aufgrund der Aufwuchsbeschränkung statt des Sumpfwaldes ein Waldmantel feuchter bis nasser Standorte (W13-WG00BK) entwickelt. Am nördlichen Rand der Erstaufforstungsfläche sowie der Waldumbaumaßnahme ist eine Waldrandgestaltung mit gestuftem Waldmantel (W12-WX00BK) und Waldsaum (K122-GB00BK) mit buchtenreicher Gestaltung vorgesehen. Für die Anlage des Waldmantels ist für die Pflanzung eine Auswahl verschiedenster gebietsheimischer Gehölze zu verwenden. Als Neuanlage von Wald nach Waldrecht wird ausschließlich die Erstaufforstung auf der Ackerfläche außerhalb des künftigen Schutzstreifens der Freileitung angerechnet.</p>		
<p>Bei der Umsetzung der Pflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze verwendet. Hierbei wird Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet entsprechend des Leitfadens des BMU „6 Alpen- und Alpenvorland“, Untereinheit „6.1 Alpenvorland“ verwendet. Bei Verwendung von Forstware muss diese aus der ökologischen Grundeinheit 42 gem. der Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut stammen. Werden Samenmischungen für Ansaaten verwendet, muss „Regiosaatgut“ der Herkunftsregion bzw. des Ursprungsgebietes „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ verwendet werden. Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen. Verbissschutz wird nach Entfall des Schutzzweckes rückgebaut und falls nicht wiederverwendbar ordnungsgemäß entsorgt. Auf die Verwendung von Kunststoff-Einzelbaumschutz sollte verzichtet werden. Zäunungen werden regelmäßig kontrolliert.</p>		
<p>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</p>		
<p><u>Aufforstungsflächen:</u> Zur Entwicklung eines naturnahen Waldaufbaus sind in Abhängigkeit der Gehölzentwicklung alle 10-15 Jahre Pflegegänge durchzuführen, bei denen die Anzahl der Gehölze stufenweise reduziert wird. Ziel ist ein mehrstufiger Bestandsaufbau mit hohem Anteil an Alt- und Totholz sowie einer ausgeprägten Strauchschicht innerhalb des Waldes und am Waldrand.</p>		
<p><u>Säume, Staudenfluren:</u> extensive Pflege durch abschnittsweise alternierende Mahd alle 1-2 Jahre, Mahdzeit ab September; Verzicht auf Düngung, Pestizideinsatz und Bodenbearbeitung; Entfernung des Schnittgutes; bei starkem Neophytenaufkommen ggf. zusätzliche Pflegegänge.</p>		
<p>Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme:</p>	<p>Die Umsetzung der Maßnahme wird spätestens in der auf den Baubeginn der Freileitung folgenden Vegetationsperiode vorgenommen.</p>	
<p>Flächengröße:</p>	<p>0,58 ha, davon Aufforstung nach Waldrecht: 0,19 ha</p>	

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Reut Fl.-Nr. 137	Maßnahmennummer A/E 6 (A=Ausgleichsmaßnahme) (E=Ersatzmaßnahme)
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Grunderwerb (bereits erfolgt) <input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsändg./ -beschränkg.	Künftiger Eigentümer: jetziger Eigentümer Künftige Unterhaltung: jetziger Unterhalter	

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Niederaichbach Fl.-Nr. 112	Maßnahmennummer A/E 7 (A=Ausgleichsmaßnahme) (E=Ersatzmaßnahme)
<p>durchschnittlichen Werte des Landkreises Landshut, so dass hier auch magere Biotoptypen entwickelt werden können. Im Süden am Waldrand verläuft eine bewachsene Grünfahrt (V332).</p>		
<p>Durchführung: Entwicklungsziel für diese Fläche ist ein Buchenwald basenarmer Standorte, alter Ausprägung (L233-9110) mit einem Waldmantel frischer bis mäßig trockener Standorte (W12-WX00BK). Dazu wird die Fläche in Abstimmung mit den Forst- und Naturschutzbehörden bepflanzt. Neben der Buche als Hauptbaumart können als Nebenbaumarten u. a. Tanne, Trauben- und Stieleiche, Wald-Kiefer, Vogel-Kirsche und Winter-Linde sowie ggf. Hainbuche und heimische Ahorne insbesondere am Waldrand gepflanzt werden.</p> <p>Zu den angrenzenden Offenlandbereichen und zur Christbaumkultur wird eine mindestens 10 m breite Waldrandzone aus Gebüsch entwickelt. Der Waldrand ist gebuchtet mit möglichst mosaikartiger Vernetzung von Saumstrukturen, Waldmantel und Krautfluren herzustellen. Für die Anlage des Waldmantels ist für die Pflanzung eine Auswahl verschiedenster gebietsheimischer Gehölze zu verwenden.</p> <p>Am Ostrand zum Feldweg hin werden vorgelagert artenreiche Säume und Staudenfluren trocken-warmer Standorte (K131-GW00BK) angelegt.</p> <p>Die Grünfahrt im Süden bleibt als Zufahrt bestehen.</p> <p>Durch das Einbringen von Strukturelementen (insbesondere Totholz-, Stein-, Kies-, Sand- und Reishaufen) wird die Fläche zusätzlich für Insekten, Käfer oder Reptilien ökologisch aufgewertet. Langfristig werden 10% der Bäume als Biotopbäume ausgewählt und aus der Nutzung genommen. Dies kann frühestens zum Zeitpunkt der 2. Durchforstung in etwa 25 Jahren geschehen. Bei Pflege- und Durchforstungsdurchgängen ist auf diese Bäume entsprechend Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Eine forstliche Nutzung ist unter Beachtung der zuvor genannten Maßnahmen nach der guten fachlichen Praxis möglich und erfolgt unter vorrangiger Berücksichtigung ökologischer Belange. Eine flächige Nutzung (Kahlhieb) ist nicht vorgesehen und auf forstfachlich notwendige Maßnahmen zu begrenzen.</p> <p>Bei der Umsetzung der Pflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze verwendet. Hierbei wird Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet entsprechend des Leitfadens des BMU „6 Alpen- und Alpenvorland“, Untereinheit „6.1 Alpenvorland“ verwendet. Bei Verwendung von Forstware muss diese aus der ökologischen Grundeinheit 42 gem. der Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut stammen. Werden Samenmischungen für Ansaaten verwendet, muss „Regiosaatgut“ der Herkunftsregion bzw. des Ursprungsgebietes „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ verwendet werden. Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen.</p> <p>Verbissschutz wird nach Entfall des Schutzzweckes rückgebaut und falls nicht wiederverwendbar ordnungsgemäß entsorgt. Auf die Verwendung von Kunststoff-Einzelbaumschutz sollte verzichtet werden. Zäunungen werden regelmäßig kontrolliert.</p>		
<p>Hinweise für die Unterhaltungspflege: <u>Aufforstungsflächen:</u> Zur Entwicklung eines naturnahen Waldaufbaus sind in Abhängigkeit der Gehölzentwicklung alle 10-15 Jahre Pflegegänge durchzuführen, bei denen die Anzahl der Gehölze stufenweise reduziert wird. Ziel ist ein mehrstufiger Bestandsaufbau mit hohem Anteil an Alt- und Totholz sowie einer ausgeprägten Strauchschicht innerhalb des Waldes und am Waldrand.</p> <p><u>Säume, Staudenfluren:</u> extensive Pflege durch abschnittsweise alternierende Mahd alle 1-2 Jahre, Mahdzeit ab September; Verzicht auf Düngung, Pestizideinsatz und Bodenbearbeitung; Entfernung des Schnittgutes; bei starkem Neophytenaufkommen ggf. zusätzliche Pflegegänge.</p>		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme:	Die Umsetzung der Maßnahme wird spätestens in der auf den Baubeginn der Freileitung folgenden Vegetationsperiode vorgenommen.	

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Niederaichbach Fl.-Nr. 112	Maßnahmennummer A/E 7 (A=Ausgleichsmaßnahme) (E=Ersatzmaßnahme)
Flächengröße:		1,15 ha, davon Aufforstung nach Waldrecht: 1,11 ha
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	jetziger Eigentümer	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb (bereits erfolgt)	Künftige Unterhaltung:	
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsändg./ -beschränkg.	jetziger Unterhalter	

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Wurmansquick, Hirschhorn Fl.-Nr. 244	Maßnahmenummer A/E 8 (A=Ausgleichsmaßnahme) (E=Ersatzmaßnahme)
<p>Durchführung: Ziel ist nach der Baumaßnahme zur Errichtung des Mast 116 die Renaturierung der Bauflächen sowie die Entwicklung einer artenreichen seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiese (G222-GN00BK) auf der Gesamfläche des Grundstückes einschließlich des Maststandortes.</p> <p>Alle Arbeitsgänge sind möglichst boden- und gewässerschonend entsprechend den Vermeidungsmaßnahmen auszuführen (insbesondere V 1.2 bis V 1.4, V 4.1, V 4.2). Die Wiederverfüllung der Baugrube des Mast 116 erfolgt mit dem ursprünglichen Erdaushub</p> <p>In Bereichen um den Maststandort, wo ein Oberbodenabtrag notwendig wird, wird der Oberboden zwischengelagert und anschließend nach Lockerung des Untergrundes wieder aufgebracht. Ansaaten erfolgen mit autochthonen Naturgemischen (z. B. Schnittgut, Druschkonzentrate) von geeigneten Spenderflächen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ergänzend mit autochthonen Samenmischungen, sofern Ziel-Arten in den Spenderflächen fehlen oder schlecht übertragbar sind. Ggf. können die Naturgemische auch auf dem betroffenen Flurstück selbst gewonnen werden.</p> <p>Die bachnahen Bereiche und Randbereiche können alternativ auch zu Hochstaudenfluren feuchter-nasser Standorte entwickelt werden, indem die Pflegeintervalle hier nur im mehrjährigen Wechsel auf unterschiedlichen Flächen stattfinden.</p> <p>Werden Samenmischungen für Ansaaten verwendet, muss „Regiosaatgut“ der Herkunftsregion bzw. des Ursprungsgebietes „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ verwendet werden. Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen.</p>		
<p>Hinweise für die Unterhaltungspflege: <u>Feucht- und Nasswiese:</u> Die Fläche sollte ein- bis zweimalig pro Jahr zwischen Juni und Oktober gemäht werden mit Abtransport des Mähgutes, möglichst mit einem Mosaik von zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemähten Teilflächen; Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz; Entfernung des Schnittgutes.</p> <p><u>Hochstaudenfluren:</u> extensive Pflege durch abschnittsweise alternierende Mahd alle 3-5 Jahre, Mahdzeit ab September; Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz; Entfernung des Schnittgutes; bei starkem Neophytenaufkommen ggf. zusätzliche Pflegegänge.</p>		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme:	Die Umsetzung der Maßnahme wird spätestens in der auf den Baubeginn der Freileitung folgenden Vegetationsperiode vorgenommen.	
Flächengröße:	0,40 ha	
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	jetziger Eigentümer	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb (bereits erfolgt)	Künftige Unterhaltung:	
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsändg./ -beschränkg.	jetziger Unterhalter	

4. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (CEF)

CEF 1 - Ersatzquartiere für Fledermäuse und Gehölzhöhlenbrüter

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Ersatzquartiere für Fledermäuse und Gehölzhöhlenbrüter	Maßnahmennummer CEF 1 (CEF=Vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.)	Neubau: 28-29, 40-41, 50, 81-82, 101, 107-108, 142-143, 161-162, 164-165 Auflistung der betroffenen Quartierbäume, der Anzahl der Ersatzquartiere und der hierfür vorgesehenen Flurstücke siehe unter Durchführung	
Konflikt- Nr.: Höhlenbäume H1-H16	im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 8, 9, 12, 16, 25, 32, 34, 47, 48, 52, 53	
Beschreibung: Im Zuge der Errichtung und Beseilung der Masten kommt es zu einer Beseitigung von Altbäumen, die Baumhöhlen, Spalten oder abplatzende Rindenstücke mit potentieller Eignung als Fledermausquartier oder für Gehölzhöhlenbrüter aufweisen. Eingriffsumfang: 16 (potentielle) Quartierbäume		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz <input checked="" type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 <input type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input checked="" type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme im Maßnahmenplan Blatt Nr.: 8, 12, 13, 13a, 15, 16, 24A, 25, 25A, 26, 31, 32A, 34, 47, 48, 52, 53		
Beschreibung: Für die im Zuge der erforderlichen Gehölzbeseitigung verloren gehenden Höhlenbäume wird ein Ausgleich durch die Bereitstellung von Fledermauskästen und von künstlichen Ersatzquartieren für höhlenbrütende Vogelarten geleistet, die an geeigneten Stellen im nahen Umfeld der Höhlenbäume von 500 m vorgezogen anzubringen sind. Die Kompensation der verloren gehenden Höhlenstrukturen erfolgt jeweils im Verhältnis 1:5, also 5 Kästen für Fledermäuse und 5 Ersatzquartiere für Gehölzhöhlenbrüter.		
Ziel: Ausgleich des Verlustes von Quartieren von Höhlen und Spalten bewohnenden Fledermausarten und des Verlustes von Bruthöhlen von Gehölzbrütern.		
Vorwert der Fläche: ---		
Durchführung: Im Vorfeld der Baumaßnahme wird geprüft, ob die Bäume mit den Höhlenstrukturen erhalten werden können (ggf. auch Kappung oberhalb der Strukturen).		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Ersatzquartiere für Fledermäuse und Gehölzhöhlenbrüter	Maßnahmennummer CEF 1 (CEF=Vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)																														
<p>Sind der Erhalt von Höhlenbäumen und der Erhalt der Höhlenstrukturen nicht möglich, werden die Bereiche des Stammes, innerhalb derer Höhlenstrukturen vorhanden sind, aus dem Stamm geschnitten und im näheren Umfeld an anderen Bäumen befestigt (kurze Stammabschnitte) (siehe V 5.5). Falls Stammabschnitte hierfür verwendet werden können, reduziert sich die Anzahl der vorgezogen auszubringenden Fledermaus- und Vogelnistkästen entsprechend. Wenn ein Aufhängen kurzer Stammabschnitte nicht umsetzbar ist, sollen diese als stehendes Totholz in den Waldflächen verbleiben.</p>																																
<p>Dann erfolgt der Ausgleich durch die Bereitstellung von Fledermauskästen und Vogelnistkästen, die an geeigneter Stelle im Umfeld von 500 m um den zu beseitigenden Höhlenbaums vorgezogen anzubringen sind. Es ist darauf zu achten, dass die Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang der zerstörten Quartiere, jedoch außerhalb von Stör- und Gefahrenquellen an Waldrändern oder im Wald aufgehängt werden. Die Kästen werden in unterschiedlichen Höhen angebracht, die Mindesthöhe für die Anbringung beträgt 4 m (als Schutz vor Vandalismus, Diebstahl oder Störungen). Ferner sind für die Aufhängung unterschiedliche Expositionen zu wählen, ein freier An- und Abflug muss gewährleistet sein.</p>																																
<p>Die Kompensation der verloren gegangenen Höhlen erfolgt jeweils im Verhältnis 1:5. Insgesamt ergibt sich nach derzeitigem Kenntnisstand ein maximales Ausgleichserfordernis von 80 Fledermauskästen und von 80 Ersatzquartieren für Gehölzhöhlenbrüter.</p>																																
<p>Kästen tragende Bäume sind so zu markieren, dass Ihre Bedeutung als CEF-Maßnahme deutlich wird und sie nicht gefällt werden. Das Aufhängen der Kästen erfolgt durch Alunägel.</p>																																
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Quartierbäume Nr.</th> <th>Anzahl</th> <th>Vorgesehene Flurstücke</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>H1, H2</td> <td>10 Vogelnistkästen, 10 Fledermauskästen</td> <td>426/6 (Gmkg. Seyboldsdorf)</td> </tr> <tr> <td>H3, H4, H5</td> <td>15 Vogelnistkästen, 15 Fledermauskästen</td> <td>445, 445/4 (Gmkg. Aich)</td> </tr> <tr> <td>H6, H7</td> <td>10 Vogelnistkästen, 10 Fledermauskästen</td> <td>2242, 2130 (Gmkg. Binabiburg)</td> </tr> <tr> <td>H8, H9, H10</td> <td>15 Vogelnistkästen, 15 Fledermauskästen</td> <td>1124 (Gmkg. Malling)</td> </tr> <tr> <td>H11</td> <td>5 Vogelnistkästen, 5 Fledermauskästen</td> <td>250, 1104 (Gmkg. Unterdietfurt)</td> </tr> <tr> <td>H12</td> <td>5 Vogelnistkästen, 5 Fledermauskästen</td> <td>293 (Gmkg. Hammersbach)</td> </tr> <tr> <td>H13, H14</td> <td>10 Vogelnistkästen, 10 Fledermauskästen</td> <td>2238/1 (Gmkg. Zimmern)</td> </tr> <tr> <td>H15</td> <td>5 Vogelnistkästen, 5 Fledermauskästen</td> <td>86, 443 (Gmkg. Reut)</td> </tr> <tr> <td>H16</td> <td>5 Vogelnistkästen, 5 Fledermauskästen</td> <td>123 (Gmkg. Reut)</td> </tr> </tbody> </table>	Quartierbäume Nr.	Anzahl	Vorgesehene Flurstücke	H1, H2	10 Vogelnistkästen, 10 Fledermauskästen	426/6 (Gmkg. Seyboldsdorf)	H3, H4, H5	15 Vogelnistkästen, 15 Fledermauskästen	445, 445/4 (Gmkg. Aich)	H6, H7	10 Vogelnistkästen, 10 Fledermauskästen	2242, 2130 (Gmkg. Binabiburg)	H8, H9, H10	15 Vogelnistkästen, 15 Fledermauskästen	1124 (Gmkg. Malling)	H11	5 Vogelnistkästen, 5 Fledermauskästen	250, 1104 (Gmkg. Unterdietfurt)	H12	5 Vogelnistkästen, 5 Fledermauskästen	293 (Gmkg. Hammersbach)	H13, H14	10 Vogelnistkästen, 10 Fledermauskästen	2238/1 (Gmkg. Zimmern)	H15	5 Vogelnistkästen, 5 Fledermauskästen	86, 443 (Gmkg. Reut)	H16	5 Vogelnistkästen, 5 Fledermauskästen	123 (Gmkg. Reut)		
Quartierbäume Nr.	Anzahl	Vorgesehene Flurstücke																														
H1, H2	10 Vogelnistkästen, 10 Fledermauskästen	426/6 (Gmkg. Seyboldsdorf)																														
H3, H4, H5	15 Vogelnistkästen, 15 Fledermauskästen	445, 445/4 (Gmkg. Aich)																														
H6, H7	10 Vogelnistkästen, 10 Fledermauskästen	2242, 2130 (Gmkg. Binabiburg)																														
H8, H9, H10	15 Vogelnistkästen, 15 Fledermauskästen	1124 (Gmkg. Malling)																														
H11	5 Vogelnistkästen, 5 Fledermauskästen	250, 1104 (Gmkg. Unterdietfurt)																														
H12	5 Vogelnistkästen, 5 Fledermauskästen	293 (Gmkg. Hammersbach)																														
H13, H14	10 Vogelnistkästen, 10 Fledermauskästen	2238/1 (Gmkg. Zimmern)																														
H15	5 Vogelnistkästen, 5 Fledermauskästen	86, 443 (Gmkg. Reut)																														
H16	5 Vogelnistkästen, 5 Fledermauskästen	123 (Gmkg. Reut)																														
<p>Hinweise für die Unterhaltungspflege: Der Funktionserhalt der Fledermauskästen und Vogelnistkästen ist zu gewährleisten, in dem diese für den Zeitraum von 10 Jahren einmal im Jahr zwischen November und Februar auf ihre Funktionstüchtigkeit kontrolliert und gesäubert werden. Beschädigte Kästen sind zu reparieren oder zu ersetzen, um die Kontinuität der Ersatzquartiere aufrechtzuerhalten.</p>																																
<p>Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: vor der Baumaßnahme</p>																																
<p>Flächengröße / Umfang: Max. 80 Fledermauskästen, Max. 80 Ersatzquartieren für Gehölzhöhlenbrüter</p>																																

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Ersatzquartiere für Fledermäuse und Gehölzhöhlenbrüter	Maßnahmennummer CEF 1 (CEF=Vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: V 2.1, V 5.5		
<i>Vorgesehene Regelung</i>		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	jetziger Eigentümer	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:	
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsändg./ -beschränkg.	jetziger Unterhalter	

CEF 2 - Nistkästen für Turmfalke, Feldsperling und Haussperling

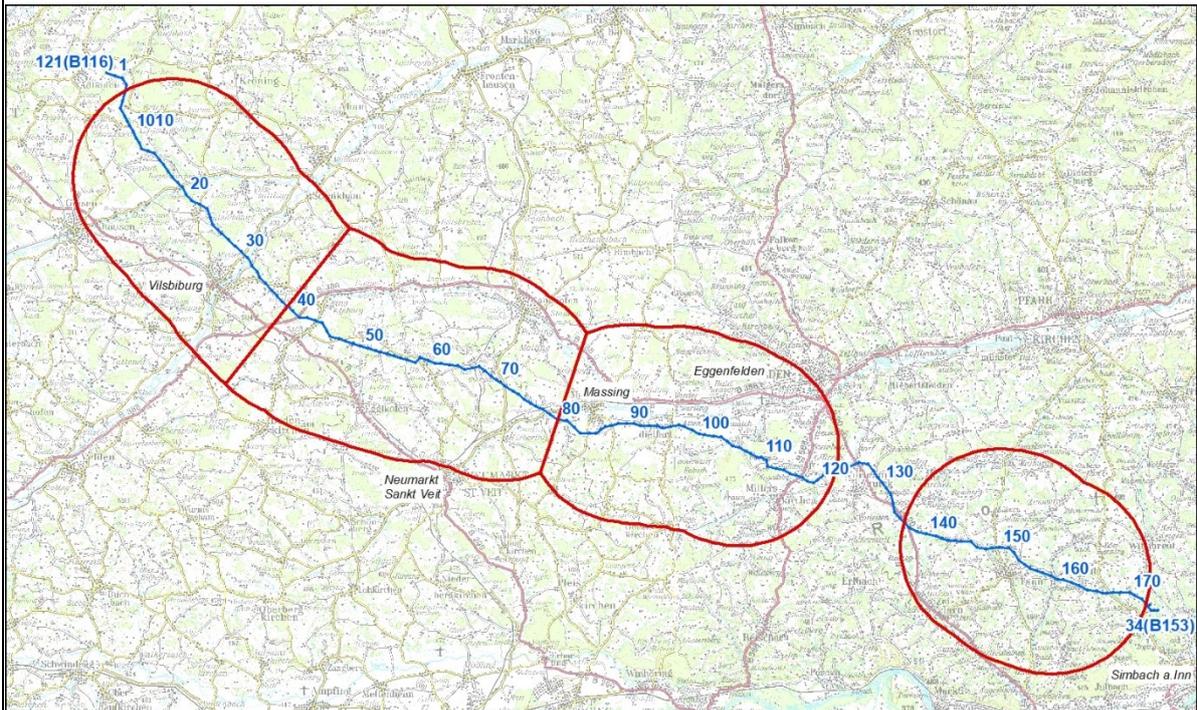
Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Aufhängen von Nistkästen für Turm- falke, Feldsperling und Haussperling	Maßnahmenummer CEF 2 (CEF=Vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.)	Neubau: Haussperling: 33 Rückbau: Turmfalke: 121(B181), 51, 63, 170, 188, 218 Feldsperling: 97 Auflistung der betroffenen Brutplätze, der Anzahl der Nistkästen und der hierfür vorgesehenen Flurstücke siehe unter Durchführung	
Konflikt- Nr.:	im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 1, 5, 8, 10, 15, 16, 33, 38, 48	
Beschreibung: Innerhalb der Baufelder bzw. an den Rückbaumasten (Turmfalke) kommt es zum Verlust von Brutplätzen von Feldsperling, Haussperling und Turmfalke. Eingriffsumfang: Brutplatzverluste: Haussperling: 1, Feldsperling: 1, Turmfalke: 6		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz <input checked="" type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 <input type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input checked="" type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme	im Maßnahmenplan Blatt Nr.: Blatt Nr. 1, 5, 8, 10, 15, 16, 33, 38, 48	
Beschreibung: Für die im Zuge der Baumaßnahme verloren gehenden Brutplätze von Feldsperling, Haussperling und Turmfalke wird ein Ausgleich in Form der vorgezogenen Bereitstellung von Nistkästen geleistet, die an geeigneten Stellen im Umfeld der zu beseitigenden Brutplätze anzubringen sind.		
Ziel: Ausgleich des Verlustes von Brutplätzen von Feldsperling, Haussperling und Turmfalke.		
Vorwert der Fläche: ---		
Durchführung: Die Kompensation der verloren gehenden Brutplätze erfolgt bei Feldsperling und Haussperling im Verhältnis 1:5 möglichst im direktem Umfeld. <ul style="list-style-type: none"> - Feldsperling (Baufeld Rückbaumast (Rü) Nr. 97) - Haussperling (Baufeld Mast-Nr. 33) Beim Turmfalke erfolgt der Ausgleich durch Aufhängen von Nistkästen im Verhältnis 1:3 möglichst im Radius bis 800 m. <ul style="list-style-type: none"> - Turmfalke (Rückbaumasten (Rü) 121(B181), 51, 63, 170, 188, 218) Bei Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit ist der Ersatz der Nistmöglichkeiten für Feldsperling, Haussperling und Turmfalke alternativ auch am Neubaumast möglich.		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Aufhängen von Nistkästen für Turmfalke, Feldsperling und Haussperling	Maßnahmenummer CEF 2 (CEF=Vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)
Brutplatzverlust	Anzahl	Vorgesehene Flurstücke
Feldsperling (Umfeld Rü Nr. 97)	5 Nistkästen für Sperlinge	2028 (Gmkg. Binabiburg) , Alternative ggf. Mast 49
Haussperling (Umfeld Mast 33)	5 Nistkästen für Sperlinge	1092 (Gmkg. Frauensattling), Alternative ggf. Mast 33
Turmfalke (Rü Nr. 121(B181))	3 Nistkästen für Turmfalken	307 (Gmkg. Adlkofen), Alternative ggf. Mast 121(B116) oder Mast 1
Turmfalke (Rü Nr. 51)	3 Nistkästen für Turmfalken	1374/4 (Gmkg. Diemannskirchen), Alternative ggf. Mast 16 bis 19, bevorzugt 17 oder 18
Turmfalke (Rü Nr. 63)	3 Nistkästen für Turmfalken	426/6 (Gmkg. Seyboldsdorf), Alternative ggf. Mast 24 bis 27, bevorzugt 25 oder 26
Turmfalke (Rü Nr. 170)	3 Nistkästen für Turmfalken	603 (Gmkg. Mitterskirchen), Alternative ggf. Mast 102 bis 105, bevorzugt 103 oder 104
Turmfalke (Rü Nr. 188)	3 Nistkästen für Turmfalken	213 (Gmkg. Hirschhorn), Alternative ggf. Mast 117 bis 121, bevorzugt 118 oder 119
Turmfalke (Rü Nr. 218)	3 Nistkästen für Turmfalken	2021/6, 2021/7, 2161 (Gmkg. Zimmern), Alternative ggf. Mast 143 bis 147, bevorzugt 145
Hinweise für die Unterhaltungspflege: Der Funktionserhalt der Vogelnistkästen ist zu gewährleisten, in dem diese für den Zeitraum von 10 Jahren einmal im Jahr zwischen November und Februar auf ihre Funktionstüchtigkeit kontrolliert und gesäubert werden. Beschädigte Kästen sind zu reparieren oder zu ersetzen, um die Kontinuität der Ersatzquartiere aufrechtzuerhalten.		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme:	vor der Baumaßnahme bzw. außerhalb der Vogelbrutzeit falls die Nistkästen an Neubaumasten aufgehängt werden	
Flächengröße / Umfang:	5 Nistkästen Haussperling, 5 Nistkästen Feldsperling, 18 Nistkästen Turmfalke	
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: V 2.1, V 2.5		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	jetziger Eigentümer	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:	
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsändg./ -beschränkg.	jetziger Unterhalter	

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Lebensrauroptimierung für die Feld- lerche	Maßnahmennummer CEF 3 (CEF=Vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)
<p>Für die dauerhaften Revierverluste stehen als Ausgleichsmöglichkeit folgende Maßnahmenpakete pro Revier als kurzfristig wirksame Maßnahmen zur Verfügung (UMS vom 22.02.2023):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachstreifen auf 3 ha, oder - 0,5 ha Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache, oder - 1 ha extensiver Ackerbau mit erweitertem Saatreihenabstand (mind. 30 cm) und Verzicht auf Dünger/Pflanzenschutzmittel (PSM). <p>Als mittelfristig entwickelbare CEF-Maßnahme käme auch die Anlage oder Entwicklung von Extensivgrünland (ggf. mit angrenzendem Getreidestreifen) in Frage.</p> <p>Bei der Alternative „Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache“ mit dem geringsten Flächenbedarf von 0,5 ha pro Brutpaar ergibt sich ein Ausgleichsbedarf für 6 dauerhafte Revierverluste von ca. 3 ha.</p> <p>Es ergibt sich damit folgender Ausgleichsbedarf für dauerhafte Revierverluste, der im jeweiligen Abschnitt auszugleichen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Revier im Abschnitt Helmsdorf-Vilsbiburg (Mast 17-39), ca. 0,5 ha, - 1 Revier im Abschnitt Binabiburg-Scherzlhambach (Mast 41-71), ca. 0,5 ha, - 2 Reviere im Raum Unterdietfurt (Mast 90-106) ca. 1 ha, und - 2 Reviere im Raum Tann (Mast 150-160) ca. 1 ha. <p>Zudem ergeben sich bauzeitliche (temporäre) Beeinträchtigungen für insgesamt ca. 51 Reviere. Dafür wird ein geringerer Ausgleichsbedarf pro Brutpaar angesetzt / vorgeschlagen (Faktor 0,5 im Vergleich zu den vom UMS genannten Flächen- bzw. Mengenangaben, bei günstigster Ausgleichsmöglichkeit (Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache) z. B. 0,25 ha pro Brutpaar), da diese Beeinträchtigungen nur bauzeitlich und niemals gleichzeitig und vollständig für alle Reviere eintreten werden. Die Bereitstellung erfolgt von 1 Jahr vor bis 1 Jahr nach der Baudurchführung.</p> <p>Bei der Alternative „Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrachen“ mit einem Flächenbedarf von in diesem Fall 0,25 ha pro Brutpaar ergibt sich ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf für bauzeitliche Revierverluste, der im jeweiligen Abschnitt auszugleichen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 4 Reviere im Abschnitt Adlkofen-Helmsdorf (2-16), ca. 1 ha, - 13 Reviere im Abschnitt Helmsdorf-Vilsbiburg (17-39), ca. 3,25 ha, - 9 Reviere im Abschnitt Binabiburg-Scherzlhambach (41-71), ca. 2,25 ha, - 16 Reviere im Raum Massing - Unterdietfurt (75-106), ca. 4 ha, - 4 Reviere im Raum Wurmansquick (110-139), ca. 1 ha und - 5 Reviere im Raum Tann (144-165), ca. 1,25 ha. <p>Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache</p> <p>Flächenbedarf pro Revier: 0,5 ha für dauerhafte Revierverluste, 0,25 ha für bauzeitliche Beeinträchtigungen. Mindestumfang der Teilflächen: 0,2 ha</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ansaat einer Blühfläche / Blühstreifens aus niedrigwüchsigen, blütenreichen Arten regionaler Herkunft mit angrenzender selbstbegrünender Brache (außerhalb der Brutzeit jährlich umgebrochen), Erhalt von Rohbodenstellen. Die Ansaat ist lückig und bis spätestens 15. März durchzuführen. - Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m, - auf Blüh- und Bracheflächen kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig, - keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren, keine Bearbeitung zwischen dem 15.3. und 1.7., - Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich, - Blühflächen, -streifen oder Ackerbrachen über maximal 3 ha verteilt, - Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd, - Abstand zu Vertikalstrukturen entsprechend UMS vom 22.02.2023. 		

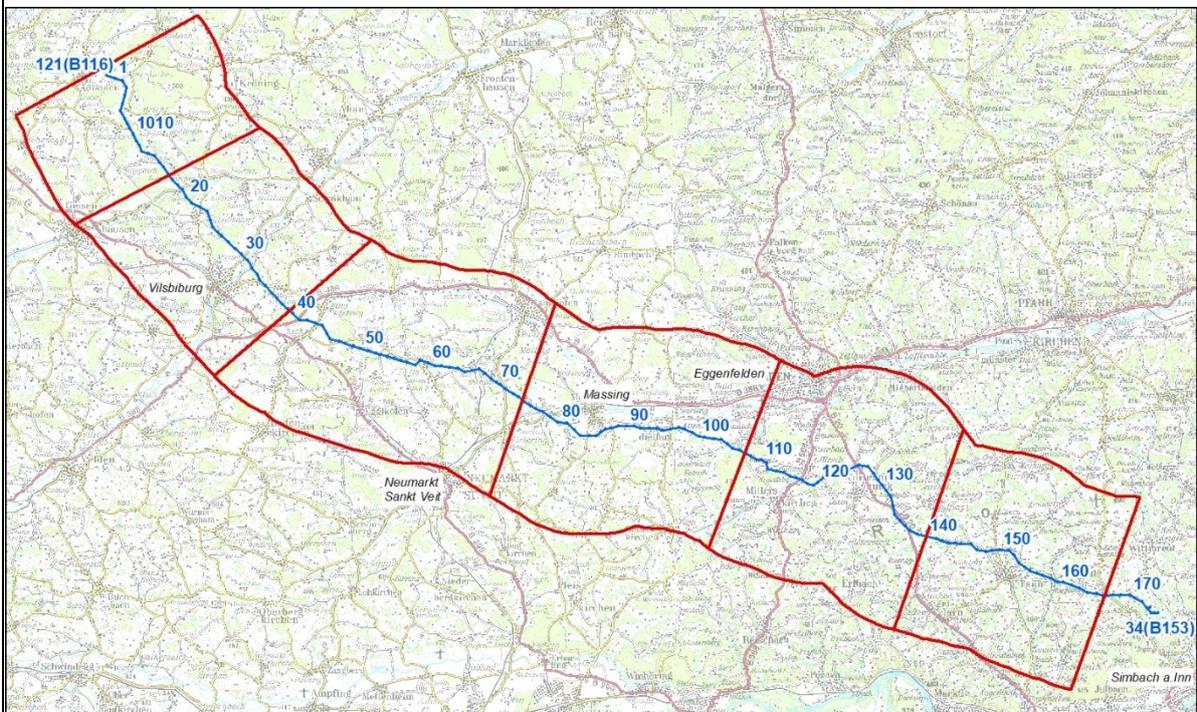
Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Lebensrauroptimierung für die Feld- lerche	Maßnahmennummer CEF 3 (CEF=Vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)
<p>Auf den Blühstreifen ist einmal jährlich ein Pflegeschnitt auf mind. 30% der Fläche zwischen 01.07. und Mitte März durchzuführen. Auf den Ackerbrachen ist eine Bewirtschaftungsruhe von 15.03. bis 15.07. einzuhalten. Anschließend erfolgt eine Bodenbearbeitung durch Grubbern, Pflügen oder ähnliches.</p>		
<p>Alternativ zu dieser Maßnahme können auch die beiden oben genannten alternativen Maßnahmenpakete für den Verlust je eines Reviers der Feldlerche durchgeführt werden. Für nur bauzeitliche Beeinträchtigungen wird ebenfalls ein Abschlagsfaktor von 0,5 angesetzt, also die Hälfte der angegebenen Flächengrößen / Mengen je Revier:</p>		
<p>Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen</p>		
<p>Flächenbedarf pro Revier: 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße verteilt</p>		
<p><u>Lerchenfenster:</u></p>		
<ul style="list-style-type: none"> - nur im Winterweizen (keine Wintergerste, Raps oder Mais aufgrund fehlender Eignung oder zu frühem Erntetermin; in der Regel kein Sommergetreide aufgrund zu geringer Aufwertungseignung), - Anlage der Lerchenfenster durch fehlende Aussaat nach vorangegangenen Umbruch / Eggen, nicht durch Herbizideinsatz, - keine Anlage in genutzten Fahrgassen, - Anzahl Lerchenfenster: 2 - 4 Fenster / ha mit einer Größe von jeweils mind. 20 m², - im Acker Dünger- und Pflanzenschutzmittel (PSM)-Einsatz zulässig, jedoch keine mechanische Unkrautbekämpfung; Verzicht auf PSM ist jedoch anzustreben, - mindestens 25 m Abstand der Lerchenfenster vom Feldrand, - Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd. 		
<p><u>Blüh- und Brachestreifen:</u></p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Ansaat eines Blühstreifens aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegrünendem Brachestreifen (außerhalb der Brutzeit jährlich umgebrochen, Verhältnis ca. 50 : 50, Streifenbreite jeweils mindestens 10 m, Mindestlänge 100 m), - Streifen nicht entlang von befestigten Wegen oder Straßen, sondern innerhalb des Feldes, - auf Blüh- und Brachestreifen kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig, - Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation, - reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand belassen, - Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, es sei denn der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr, - Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i. d. R. außerhalb der Brutzeit) oder Flächenwechsel, - bei Flächenwechsel Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten. 		
<p>extensiver Ackerbau mit erweitertem Saatreihenabstand</p>		
<p>Flächenbedarf pro Revier: 1 ha; Mindestumfang der Teilfläche 1 ha</p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung im Getreide (Sommergetreide, Winterweizen und Triticale) - Saatreihenabstand mindestens 30 cm - weder PSM- noch Düngereinsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.3. bis 1.7. eines Jahres - keine Umsetzung in Teilflächen - Rotation möglich 		

Suchraum Maßnahmen CEF 3 für dauerhafte Revierverluste der Feldlerche (Abschnittsbildung siehe oben):



(Abbildung ist unmaßstäblich, Quelle BayernAtlas plus).

Suchraum Maßnahmen CEF 3 für Revierverluste der Feldlerche durch bauzeitliche Störungen (Abschnittsbildung siehe oben):



(Abbildung ist unmaßstäblich, Quelle BayernAtlas plus).

Hinweise für die Unterhaltungspflege:

-

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Lebensraumentwicklung für die Feld- lerche	Maßnahmennummer CEF 3 (CEF=Vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme:	vor und während der Baumaßnahme sowie dauerhaft	
Flächengröße / Umfang:	Bauzeitlich: 51 Reviere, ca. 12,75 ha Dauerhaft: 6 Reviere, ca. 3 ha, jeweils bezogen auf die Maßnahme „Blühfläche, Blühstreifen oder Ackerbrache“	
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.:---		
Vorgesehene Regelung		
[.] Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:	
[X] Flächen Dritter	jetziger Eigentümer	
[] Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:	
[X] Nutzungsändg./ -beschränkg.	jetziger Unterhalter	

CEF 4 - Brutplatzersatz für den Schwarzmilan durch Nutzungsverzicht von Altbäumen

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Brutplatzersatz für den Schwarzmilan durch Nutzungsverzicht von Altbäu- men	Maßnahmennummer CEF 4 (CEF=Vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)								
Lage der Maßnahme (Mast Nr.) Neubau: 81-82, Flurstück 1124 (Gmkg. Malling)										
Konflikt- Nr.: im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 25										
Beschreibung: Im parallelen Schutzstreifen zwischen Mast 81 und 82 südwestlich von Massing kann es in einem alten Laubwaldbestand durch notwendige Gehölzentnahmen zu einem Verlust eines Brutplatzes des Schwarzmilans kommen. Eingriffsumfang: 1 Brutplatzverlust des Schwarzmilans										
Begründung der Maßnahme										
<input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz <input checked="" type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 <input type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input checked="" type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input type="checkbox"/> Boden										
Maßnahme im Maßnahmenplan Blatt Nr.: Blatt Nr. 24A, 25, 26										
Beschreibung / Ziel: Ausgleich eines möglichen Verlustes des Brutplatzes des Schwarzmilans im parallelen Schutzstreifen im Spannungsfeld zwischen den Masten 81 und 82.										
Vorwert der Fläche: Laubwald										
Durchführung: Zur Sicherstellung eines alternativen Horstbaum-Angebotes für den Schwarzmilan werden im direkten Umfeld 3 Altbäume aus der Nutzung genommen und dauerhaft gesichert.										
Hinweise für die Unterhaltungspflege:										
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme: vor der Baumaßnahme										
Flächengröße / Umfang: 3 Altbäume										
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: V 2.1										
Vorgesehene Regelung										
<table> <tr> <td data-bbox="197 1859 925 1908">[.] Flächen der öffentlichen Hand</td> <td data-bbox="925 1859 1394 1908">Künftiger Eigentümer:</td> </tr> <tr> <td data-bbox="197 1908 925 1957">[X] Flächen Dritter</td> <td data-bbox="925 1908 1394 1957">jetziger Eigentümer</td> </tr> <tr> <td data-bbox="197 1957 925 2007">[] Grunderwerb</td> <td data-bbox="925 1957 1394 2007">Künftige Unterhaltung:</td> </tr> <tr> <td data-bbox="197 2007 925 2045">[X] Nutzungsändg./ -beschränkg.</td> <td data-bbox="925 2007 1394 2045">jetziger Unterhalter</td> </tr> </table>			[.] Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:	[X] Flächen Dritter	jetziger Eigentümer	[] Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:	[X] Nutzungsändg./ -beschränkg.	jetziger Unterhalter
[.] Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:									
[X] Flächen Dritter	jetziger Eigentümer									
[] Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:									
[X] Nutzungsändg./ -beschränkg.	jetziger Unterhalter									

Maßnahmennummer CEF 5 wurde nicht vergeben

CEF 6 - Aufwertungsflächen für Reptilien (mehrere Teilflächen)

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Aufwertungsflächen für Reptilien (mehrere Teilflächen)	Maßnahmennummer CEF 6 (CEF=Vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.)	<p>Neubau: 121 (B116), 16, 28, 32, 62, 64, 107-108, 119-120, 123, 140-142, 164, 175 Rückbau: 66, 73, 114, 117, 156, 174-175, 188-189, 232, 244</p> <p>Teilfläche: Fl.Nr. 307 der Gemarkung Adlkofen; Teilfläche: Fl.Nr. 1374/4 der Gemarkung Diemannskirchen; Teilfläche: Fl.Nr. 435/2 der Gemarkung Seyboldsdorf; Teilfläche: Fl.Nr. 969 der Gemarkung Seyboldsdorf; Teilfläche: Fl.Nr. 387 und 388 der Gemarkung Wiesbach; Teilfläche: Fl.Nr. 424 der Gemarkung Wiesbach; Teilfläche: Fl.Nr. 1816 und 1817 der Gemarkung Unterdietfurt; Teilfläche: Fl.Nr. 293 der Gemarkung Hammersbach; Teilfläche: Fl.Nr. 672/4 der Gemarkung Hirschhorn; Teilfläche: Fl.Nr. 1445 der Gemarkung Lohbruck; Teilfläche: Fl.Nr. 452 der Gemarkung Rogglfing; Teilfläche: Fl.Nr. 398 der Gemarkung Reut; Teilfläche: Fl.Nr. 967/5 der Gemarkung Kirchberg a.Inn.</p>	
Konflikt- Nr.:	im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 1, 5, 8, 10, 19, 20, 29, 30, 30A, 34, 38, 39, 40, 47, 52, 53, 56, 56A	
<p>Beschreibung: Baubedingte (temporäre) Verluste von Reptilien-Habitaten, die mit Hilfe von CEF-Maßnahmen (Aufwertungsflächen) kompensiert werden.</p> <p>Eingriffsumfang: ca. 2,47 ha</p> <p>Weitere Verluste von Reptilien-Habitaten, die mit Hilfe der Maßnahme FCS 2 kompensiert werden, sind im Maßnahmenblatt FCS 2 bilanziert. Dabei handelt es sich um die vollständige Neuanlage von Habitaten oder um Maßnahmen andernorts bei fehlender Flächenverfügbarkeit im Eingriffsumfeld.</p> <p>Hinweis: Eine Gesamtbilanzierung der betroffenen Habitatflächen erfolgt in Anlage 18.1, Kap. 4.1.2.2.</p>		
Begründung der Maßnahme		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz <input checked="" type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000</p> <p><input type="checkbox"/> Eingriffsregelung:</p> <p>Schutzgut</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft</p> <p><input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input type="checkbox"/> Boden</p>		
Maßnahme	im Maßnahmenplan Blatt Nr.: Blatt Nr. 1, 5, 8, 10, 19, 20, 29, 30, 30A, 34, 38, 38A, 39, 40, 47, 52, 53, 56, 56A	
<p>Beschreibung: Im unmittelbaren Umfeld von vorhabensbedingt beeinträchtigten Reptilien-Vorkommen werden auf größerer Fläche angrenzende Flächen durch die Schaffung von Habitatstrukturen in ihrer Eignung als Reptilienhabitate aufgewertet, um eine höhere Besiedlungsdichte zu ermöglichen. Es wird ein größerer Flächenansatz von ca. 1:1,25 gewählt, weil zu Baubeginn noch keine vollständige Wirksamkeit zu erwarten ist. Die Herstellung erfolgt vorgezogen vor Vermeidungsmaßnahmen zur Vergrämung und ggf. Umsetzung von Reptilien.</p>		

CEF 7 - Aufwertungsflächen für Haselmäuse (mehrere Teilflächen)

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Aufwertungsflächen für Haselmäuse (mehrere Teilflächen)	Maßnahmennummer CEF 7 (CEF=Vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.)	Neubau: 121 (B116) (für temporären Habitat-Verlust), 15-17, 20-22, 40-41, 62, 119–120, 123, 132, 140-142 Rückbau: 114, 188-189 Teilfläche: Fl.Nr. Fl.Nr. 306 und 307 der Gemarkung Adlkofen; Teilfläche: Fl.Nr. 1374/4 der Gemarkung Diemannskirchen; Teilfläche: Fl.Nr. 1412 u. 1413 der Gemarkung Diemannskirchen; Teilfläche: Fl.Nr. 445/4 der Gemarkung Aich; Teilfläche: Fl.Nr. 391 der Gemarkung Wiesbach; Teilfläche: Fl.Nr. 213 der Gemarkung Hirschhorn; Teilfläche: Fl.Nr. 573 der Gemarkung Hirschhorn; Teilfläche: Fl.Nr. 645 der Gemarkung Martinskirchen; Teilfläche: Fl.Nr. 452 der Gemarkung Roggling.	
Konflikt- Nr.:	im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 1, 5, 6, 7, 12, 13, 13a, 19, 38, 39, 40, 43.1, 44.1, 47	
Beschreibung: Bau- und anlagenbedingte Verluste von Haselmaushabitaten im Zuge des Rückbaus sowie der Errichtung von Masten, die mit Hilfe von CEF-Maßnahmen (Aufwertungsflächen) kompensiert werden. Eingriffsumfang: Bauzeitlicher Verlust ca. 1,82 ha, dauerhafter Verlust ca. 0,54 ha, zusammen ca. 2,36 ha Weitere Verluste von Haselmaus-Habitaten, die mit Hilfe der Maßnahme FCS 3 (Neuanlage von Lebensräumen) kompensiert werden, sind im Maßnahmenblatt FCS 3 bilanziert. Dabei handelt es sich um die vollständige Neuanlage von Habitaten. Hinweis: Eine Gesamt-Bilanzierung der betroffenen Habitatflächen erfolgt in Anlage 18.1, Kap. 4.1.2.1.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz <input checked="" type="checkbox"/> CEF Maßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 <input type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input checked="" type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme	im Maßnahmenplan Blatt Nr.: Blatt Nr. 1, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 13a, 19, 38, 39, 40, 43.1, 44.1, 47	
Beschreibung: Im unmittelbaren Umfeld zu den betroffenen Beständen wird auf größerer Fläche ein vorgezogener Ausgleich durch Aufwertung von Waldflächen für die temporären und dauerhaften vorhabenbedingten Beeinträchtigungen geleistet. Es wird ein größerer Flächenansatz von ca. 1:1,25 gewählt, weil zu Baubeginn noch keine vollständige Wirksamkeit zu erwarten ist. Zudem werden Ersatzquartiere für die Haselmaus vorgezogen angebracht. Bezüglich der temporären Eingriffe ist geplant, nach Beendigung der Baumaßnahme den Ursprungszustand auf den beeinträchtigten Flächen wiederherzustellen (siehe Wiederherstellungsmaßnahme W3).		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Aufwertungsflächen für Haselmäuse (mehrere Teilflächen)	Maßnahmennummer CEF 7 (CEF=Vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)
Hinweis: Eine Bilanzierung der Aufwertungsflächen erfolgt in Anlage 18.1, Kap. 4.1.2.1.		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: V 2.2 und FCS 3		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	jetziger Eigentümer	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:	
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsändg./ -beschränkg.	jetziger Unterhalter	

5. Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS)

FCS 1 - Anlage von Hecken als Lebensraum für die Goldammer

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Anlage von Hecken als Lebensraum für die Goldammer	Maßnahmennummer FCS 1 (CEF=Vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.)	Neubau: 50, 101, 159 Rückbau: 230 Teilfläche 1: Fl.Nr. 2026 der Gemarkung Binabiburg Teilfläche 2: Fl.Nr. 301/3 und 301/7 der Gemarkung Unterdietfurt Teilfläche 3: Fl.Nr. 894 der Gemarkung Randling	
Konflikt- Nr.: im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 16, 32, 51		
Beschreibung: Innerhalb der Baufelder kommt es zum Verlust von Brutplätzen der Goldammer. An den Masten 50, 101 und 159 (bzw. Rückbaumast 230) ist ein Ausweichen innerhalb des Revieres nicht möglich. Eingriffsumfang: Verlust 3 Brutplätze bzw. Verlust 0,21 ha Gehölze		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz <input checked="" type="checkbox"/> FCS Maßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 <input type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input checked="" type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme im Maßnahmenplan Blatt Nr.: Blatt Nr. 16, 32, 51		
Beschreibung / Ziel: Ausgleich für die verloren gehenden Goldammer-Revier, für die kein Ausweichen der Vögel möglich ist, durch die vorgezogenen Neuschaffung von Lebensräumen / Heckenstrukturen. Da aufgrund der notwendigen Entwicklungszeit der Gehölze trotz der vorgesehenen vorgezogenen Herstellung eine Funktionsfähigkeit der Maßnahmenflächen bis zum Beginn der Baumaßnahmen für den Rückbau und den Neubau der Freileitung nicht mit ausreichender Sicherheit prognostiziert werden kann, wird die Maßnahme als FCS-Maßnahme aufgefasst.		
Vorwert der Fläche: ---		
Durchführung: Im Umfeld der Revier an den geplanten Maststandorten 50, 101 und 159 werden Heckenlebensräume im Anschluss an bestehende Gehölze neu angelegt. Die Größe orientiert sich an den verlorengehenden Gehölzen (Mast 50: ca. 400 m ² , Mast 101: ca. 1000 m ² , Mast 159: ca. 700 m ²). Die Herstellung der Heckenpflanzung erfolgt vorgezogen. Für die Gehölzpflanzungen werden große Pflanzqualitäten verwendet. Die Entwicklungszeit der Heckenstrukturen kann ggf. auch durch Verpflanzung von bei der Baumaßnahme zu rodenden Gehölzen aus dem Trassenbereich verkürzt werden. Je nach Ausgangszustand werden bei Bedarf die Gehölzsäume mit einer Ansaatmischung für artenreiche Säume und Staudenfluren angesät.		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Anlage von Hecken als Lebensraum für die Goldammer	Maßnahmennummer FCS 1 (CEF=Vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)
<p>Bei der Umsetzung der Pflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze verwendet. Hierbei wird Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet entsprechend des Leitfadens des BMU „6 Alpen- und Alpenvorland“, Untereinheit „6.1 Alpenvorland“ verwendet. Werden Samenmischungen für Ansaaten verwendet, muss „Regiosaatgut“ der Herkunftsregion bzw. des Ursprungsgebietes „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ verwendet werden. Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen.</p>		
<p>Hinweise für die Unterhaltungspflege: Hecken: Selektives Auslichten der Heckenpflanzung nach 10 bis 15 Jahren zur Förderung des Entwicklungszieles; Pflegedurchgang zwischen Oktober und Februar. Vorgelagerte Säume und Staudenfluren: Extensive Pflege durch abschnittsweise alternierende Mahd alle 1-2 Jahre, Mahdzeit ab September; Verzicht auf Düngung, Pestizideinsatz und Bodenbearbeitung; Entfernung des Schnittgutes; bei starkem Neophytenaufkommen ggf. zusätzliche Pflegegänge.</p>		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme:	Herstellung vor der Baumaßnahme	
Flächengröße:	ca. 0,21 ha	
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: V 2.1		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	jetziger Eigentümer	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:	
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsändg./ -beschränkg.	jetziger Unterhalter	

FCS 2 - Anlage von Reptilien-Lebensräumen (mehrere Teilflächen)

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Anlage von Reptilien-Lebensräumen (mehrere Teilflächen)	Maßnahmennummer FCS 2 (CEF=Vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.)	Neubau: 20-22, 74, 137 Rückbau: 207 Teilfläche: Fl.Nr. 186 der Gemarkung Seyboldsdorf, Fl.Nr. 1412 und 1413 der Gemarkung Diemannskirchen; Teilfläche: Fl.Nr. 573 der Gemarkung Hirschhorn und Fl.Nr. 1445 der Gemarkung Lohbruck.	
Konflikt- Nr.: im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 6, 7, 7a, 22, 45.1, 46		
Beschreibung: Baubedingte Verluste von Reptilien-Habitaten, die mit Hilfe von FCS-Maßnahmen (Neuanlage) kompensiert werden. Eingriffsumfang: ca. 1,18 ha Weitere Verluste von Reptilien-Habitaten, die mit Hilfe der Maßnahme CEF 6 (Aufwertungsflächen) kompensiert werden, sind im Maßnahmenblatt CEF 6 bilanziert. Hinweis: Eine Gesamtbilanzierung der betroffenen Habitatflächen erfolgt in Anlage 18.1, Kap. 4.1.2.2.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz <input checked="" type="checkbox"/> FCS Maßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 <input type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input checked="" type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme im Maßnahmenplan Blatt Nr.: Blatt Nr. 6, 7, 7a, 40		
Beschreibung: Im unmittelbarem Umfeld von vorhabensbedingt beeinträchtigten Reptilien-Vorkommen oder in für die Maßnahmenentwicklung günstigen Bereichen andernorts werden Reptilien-Lebensräumen neu angelegt und auch angrenzende Habitatstrukturen in ihrer Eignung als Reptilienhabitate aufgewertet, um eine höhere Besiedlungsdichte zu ermöglichen. Die Herstellung der Flächen erfolgt vorgezogen vor Vermeidungsmaßnahmen zur Vergrämung und ggf. Umsetzung von Reptilien. Die Maßnahme wird als FCS-Maßnahme aufgefasst, da aufgrund der notwendigen Entwicklungszeit von Gebüschstrukturen eine Funktionsfähigkeit der Maßnahmenflächen bis zum Beginn der Baumaßnahme nicht mit ausreichender Sicherheit prognostiziert werden kann, bzw. teilweise auch wegen der fehlenden Flächenverfügbarkeit im Eingriffsumfeld.		
Ziel: Ausgleich des bauzeitlichen Verlustes von Habitatstrukturen von Reptilien (Zauneidechse und Schlingnatter).		
Vorwert der Fläche: ---		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Anlage von Reptilien-Lebensräumen (mehrere Teilflächen)	Maßnahmennummer FCS 2 (CEF=Vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)
<p>Durchführung: Die Maßnahme dient dem Ausgleich des bauzeitlichen Verlustes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilien (Zauneidechse und Schlingnatter) durch die Neubegrünung von Gebüschstrukturen und von Wald- oder Gehölzsäumen angereichert mit Reptilienstrukturen sowie die Aufwertung vorhandener oder entstehender besonnten Gehölzrand-/Saumstrukturen.</p> <p>Die Flächen werden durch die Schaffung von Habitatstrukturen (Nahrungshabitate und Versteckstrukturen, z.B. Stein- oder Totholzhaufen), in ihrer Eignung als Reptilienhabitate optimiert.</p> <p>Der Umfang der erforderlichen neu geschaffenen Flächen bzw. der Aufwertungsflächen ist dem Artenschutzbeitrag (Anlage 18.1, Kap. 4.1.2.2 der Planfeststellungsunterlagen) zu entnehmen. Diese liegen teilweise angrenzend an die Eingriffsbereiche. Falls bei Eingriffsbereichen keine CEF- oder FCS-Maßnahmen für Reptilien umgesetzt werden können werden soweit möglich und sinnvoll Rückzugsräume für Reptilien geschaffen (siehe Maßnahme V 5.7).</p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die ursprünglichen Habitate wiederhergestellt. Aufgrund der räumlichen Nähe einiger neugeschaffener Flächen zu den Eingriffsflächen ist eine Rückwanderung der Individuen nach Abschluss der Baumaßnahme teilweise möglich.</p> <p>Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch die ökologische Baubegleitung und Kontrolle durch fachkundiges Personal gewährleistet. Die Kontrollintervalle werden 1, 2, 5 und 10 Jahren nach der Fertigstellung der Maßnahme durchgeführt.</p>		
<p>Hinweise für die Unterhaltungspflege: Die FCS-Maßnahmen für den bauzeitlichen Verlust von Lebensräumen der Reptilien werden bis 25 Jahre nach Bauende unterhalten und entsprechend gepflegt.</p>		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme:	vor Baubeginn bzw. der Maßnahmen zur Vergrä-mung / Umsetzung	
Flächengröße:	insges. ca. 1,18 ha	
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: V 2.3, V 5.2, V 5.3, V 5.7 und CEF 6		
Vorgesehene Regelung		
[.] Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:	
[X] Flächen Dritter	jetziger Eigentümer	
[] Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:	
[X] Nutzungsändg./ -beschränkg.	jetziger Unterhalter	

FCS 3 - Anlage von Haselmaus-Lebensräumen (mehrere Teilflächen)

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Anlage von Haselmaus-Lebensräu- men (mehrere Teilflächen)	Maßnahmennummer FCS 3 (CEF=Vorgezogene arten- schutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme (Mast Nr.)	Neubau: 121 (B116) (für dauerhaften Habitat-Verlust), 28 Rückbau: 66 Teilfläche: Fl.Nr. 306 der Gemarkung Adlkofen; Teilfläche: Fl.Nr. 1111 der Gemarkung Seyboldsdorf.	
Konflikt- Nr.: im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 1, 8		
Beschreibung: Bau- und anlagenbedingter Verlust von Haselmaushabitaten im Zuge des Rückbaus sowie der Errichtung von Masten, die mit Hilfe von FCS-Maßnahmen (Neuanlage) kompensiert werden. Eingriffsumfang: Bauzeitlicher Verlust ca. 0,18 ha, dauerhafter Verlust ca. 0,14 ha, zusammen ca. 0,32 ha Weitere Verluste von Haselmaus-Habitaten, die mit Hilfe der Maßnahme CEF 7 (Aufwertungsflächen) kompensiert werden, sind im Maßnahmenblatt CEF 7 bilanziert. Hinweis: Eine Gesamtbilanzierung der betroffenen Habitatflächen erfolgt in Anlage 18.1, Kap. 4.1.2.1.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz <input checked="" type="checkbox"/> FCS Maßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 <input type="checkbox"/> Eingriffsregelung: Schutzgut <input checked="" type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Klima/ Luft <input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) <input type="checkbox"/> Boden		
Maßnahme im Maßnahmenplan Blatt Nr.: Blatt Nr. 1, 9		
Beschreibung: Im Umfeld zu den betroffenen Beständen wird mindestens ein flächengleicher Ausgleich durch Neubegründung von Haselmaushabitaten (breiter Waldmantel mit Gebüsch) für die temporären und dauerhaften vorhabenbedingten Beeinträchtigungen geleistet. Die Herstellung der Maßnahme erfolgt vorgezogen. Da aufgrund der notwendigen Entwicklungszeit der Gehölze (trotz der vorgesehenen vorgezogenen Herstellung) eine Funktionsfähigkeit der Maßnahmenflächen bis zum Beginn der Baumaßnahmen für den Rückbau und den Neubau der Freileitung nicht mit ausreichender Sicherheit prognostiziert werden kann, wird die Maßnahme als FCS-Maßnahme aufgefasst. Bezüglich der temporären Eingriffe ist geplant, nach Beendigung der Baumaßnahme den Ursprungszustand auf den beeinträchtigten Flächen wiederherzustellen (siehe Wiederherstellungsmaßnahme W3).		
Ziel: Ausgleich des bauzeitlichen und dauerhaften Verlustes von Habitatstrukturen der Haselmaus.		
Vorwert der Fläche: ---		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Maßnahmenblatt Anlage von Haselmaus-Lebensräu- men (mehrere Teilflächen)	Maßnahmennummer FCS 3 (CEF=Vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)
<p>Durchführung: Für die Haselmäuse, die nach dem Aufwachen aus ihrem Winterschlaf im Eingriffsbereich aufgrund der Fällungen kein geeignetes Habitat mehr vorfinden, werden angrenzende bzw. verbundene geeignete Gehölzstrukturen vorgezogen neu entwickelt, in die sie ausweichen können. Zudem werden Ersatzquartiere für die Haselmaus vorgezogen angebracht.</p> <p>Die Neubegründungen liegen in der Nähe der Eingriffsbereiche. Um zu gewährleisten, dass die Haselmäuse dort geeignete Habitate vorfinden (ausreichend großes Nahrungsangebot, kein Konkurrenzdruck), sind die entsprechenden Flächen durch Neupflanzung von Gehölzen mit einer beerenreichen Strauchschicht aufzuwerten. Durch die Fällung der Eingriffsbereiche entstehen außerdem angrenzend Waldrandbereiche, die für die Haselmäuse besonders attraktiv sind.</p> <p>Es werden je nach Größe der neu angelegten Flächen etwa 20 Nistkästen pro Hektar aufgehängt. Die Kästen werden mittels Alunägeln an geeigneten Gehölzen mindestens 10 m voneinander entfernt befestigt (Einschlupfloch in Richtung Baumstamm). Wo keine geeigneten Gehölze vorhanden sind (z.B. Saum und Staudenflur), werden die Kästen an Holzpfosten angebracht. Entsprechend der Größe der neugeschaffenen Haselmaushabitate werden insgesamt mindestens 7 Nistkästen angebracht.</p> <p>Die FCS-Maßnahmen werden bis 25 Jahre nach Bauende unterhalten und gepflegt.</p> <p>Für die Kästen ist eine Unterhaltungspflege für 5 Jahre zu gewährleisten.</p> <p>Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch die ökologische Baubegleitung und Kontrolle durch fachkundiges Personal gewährleistet. Die Kontrollintervalle werden 1, 2, 5 und 10 Jahren nach der Fertigstellung der Maßnahme durchgeführt.</p>		
<p>Hinweise für die Unterhaltungspflege: Bei Bedarf alle 3 Jahre: Entfernung einzelner Bäume, um ausreichende Lichtverhältnisse für eine üppige Strauchschicht langfristig zu erhalten. Im Rahmen der geplanten Kontrolldurchgänge können die Pflegeintervalle und -maßnahmen optimiert werden.</p> <p>Der Funktionserhalt der Nistkästen ist für mindestens 5 Jahre zu gewährleisten, in dem diese einmal im Jahr zwischen November und Februar auf ihre Funktionstüchtigkeit kontrolliert und gesäubert werden. Beschädigte Kästen sind zu reparieren oder zu ersetzen, um die Kontinuität der Ersatzquartiere aufrechtzuerhalten.</p>		
Zeitpunkt d. Durchführung d. Maßnahme:	Herstellung vor der Baumaßnahme	
Flächengröße:	insges. ca. 0,35 ha	
Hinweis: Eine Bilanzierung der Aufwertungsflächen erfolgt in Anlage 18.1, Kap. 4.1.2.1.		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: V 2.2 und CEF 7		
Vorgesehene Regelung		
[.] Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:	
[X] Flächen Dritter	jetziger Eigentümer	
[] Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:	
[X] Nutzungsändg./ -beschräng.	jetziger Unterhalter	